

Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

I. Abhandlungen.

Beiträge zur Geschichte der Einkommen-Steuer in Bayern.

Von Regierungsrath Wilhelm Vocke zu Ansbach.

I. Aeltere Steuern bis gegen das Ende des XVI. Jahrhunderts.

Die directen Staatsauflagen, insoferne man im Lehensstaate von solchen sprechen kann, bestanden während des Mittelalters aus Dienstleistungen, Natural- und später auch Geldabgaben, wie sie der Kriegsdienst, die Rechtspflege und die Reisen des Kaisers erforderten. Sie waren bei den Freien, d. i. insbesondere beim Adel mit Rücksicht auf den Rang und das Vermögen, welche in gleichem Verhältnisse zu stehen pflegten, bemessen; bei den Unfreien war es beiläufig ebenso und da das Vermögen fast ausschliesslich in Grundbesitz bestand, auch die Unfreien mehr oder weniger an die Scholle, die sie bauten, oder wenigstens an das Gebiet gebunden waren, so waren diese Abgaben im Wesentlichen Grundlasten, und zwar ständige Lasten, die ohne Rücksicht auf den Wechsel der Personen auf dem Object hafteten.

So war es im Lande umher. In den Städten dagegen, wo sich neben der Bedeutung des beweglichen Eigenthums die Corporation entwickelte, und welche ihre Abgaben an den Kaiser oder Landesherrn in runden Summen entrichteten, wurden diese nach dem Gesammtvermögen, einschlüssig der fahrenden Habe, auf die Bürger umgelegt. Hier finden wir also, insoferne die Person es ist, welche die einzelnen Sachen zu einem Vermögen vereinigt, welche den eigentlichen Kern des Vermögensbegriffes bildet, den Anfang einer Personal-Besteuerung.

Die Umlegung [1] selbst pflegte anfänglich nicht von der Behörde auszugehen, sondern war (z. B. in Nürnberg im dreizehnten und noch im vierzehnten Jahrhundert) den Bürgern selbst überlassen, welche jeder nach eigenem Ermessen, ihren Beitrag ohne irgend eine Controle [2], ja ohne dass nur Jemand sehen durfte, was jeder einlegte, in eine dazu aufgestellte Lade warfen. Daher der Name dieser Steuern: Gewerff; sie hiessen auch Schoss oder Losung.

Allein diese Weise, Abgaben zu erheben, blieb nur so lange anwendbar, als geringe Summen aufzubringen waren, als die Fälle und Jahre der Steuererhebung nicht regelmässig wiederkehrten und wenn besondere, dringende Veranlassungen den Gemeinsinn der Bürger anspannten. Als aber die Forderungen häufiger, ja regelmässig und immer stärker wurden, fand man es für nothwendig, bestimmte Maassstäbe aufzustellen, nach welchen Jeder beizusteuern hatte; die Bürger wurden beschatzt, d. h. ihr Vermögen wurde, wenn auch auf dem Grunde eigener Angabe, geschätzt, und es wurde festgesetzt, wie viel Steuer von jeder Gattung des Vermögens zu entrichten sei.

Die nothwendigen und nicht nothwendigen Ausgaben der an Macht zunehmenden Landesherren konnten aber auf die Länge mit den alten ständigen Abgaben, so sehr auch deren Zahl vermehrt worden war, nicht befriedigt werden, und die Erkenntniss, dass Abgaben nicht nach Maassgabe der zufälligen Steuerpflicht einer Sache, sondern am sichersten und ergiebigsten nach der Steuerfähigkeit erhoben worden, liegt zu nahe, als dass sie nicht schon frühe eingeleuchtet hätte. Schon im vierzehnten Jahrhundert finden wir daher, dass die bayerischen Stände den Herzögen allgemeine Vermögensteuern vom zwanzigsten Pfennig (also 5 %) bewilligt haben; denn das Vermögen, nicht dessen Ertrag, nicht das Einkommen galt als der richtige Maassstab der Steuerfähigkeit. Insbesondere in-

---

1) Vollständige Darstellung der Rechte des grösseren Raths in Nürnberg insbesondere in Steuersachen. Nürnberg 1787. — Lang, historische Entwickelung der teutschen Steuerverfassungen. Berlin 1793. S. 162 ff.

2) In Bremen und Genf bestehen noch ähnliche Steuern.

teressant ist die Steuer vom Jahre 1395 [1]), welche den Herzögen Stephan und Johann zugestanden wurde. Für diese Steuer wurde ein ständischer Ausschuss von einundzwanzig Mitgliedern durch die Herzöge gewählt, welcher ihnen den Eid leistete, und wiederum die zum Einsteuerungs-Geschäft selbst berufenen Beamten der Herzöge, des Adels, der »Pfaffheit« und der Städte verpflichtete.

Diese Steuer zeichnet sich ganz besonders auch dadurch aus, dass sie sowohl von den Ständen selbst, als auch von den Hintersassen erhoben wurde, also eine ganz allgemeine war. Jeder Pflichtige musste den Steuerbeamten unter eidlicher Bekräftigung den zwanzigsten Pfennig »von allem Gut« bezahlen, und die Beamten selbst waren zur strengsten Verschwiegenheit über das declarirte Vermögen und über die geleisteten Zahlungen verpflichtet. Beschwerden und Widerstand kamen vor den ständischen Ausschuss, oder wenn dessen Macht nicht ausreichte, vor die Herzöge. Steuerfrei waren nur: der Männer Ross und Harnisch, der Frauen Schmuck und Kleidung, dann ihr, der Kinder und Dienstboten Bettzeug. Persönlich steuerfrei waren alle Diener, Knechte und Dirnen, die nicht »beraitschaft (Baarschaft) erb und eigen haben oder ir selbz chaufmannschaft treiben oder teil oder gemain daran haben.«

Und diese Vermögenssteuer von 1395 war keineswegs ein vereinzelter Fall, sondern einer aus vielen. Man war zu sehr von der Gerechtigkeit und Zweckmässigkeit derselben überzeugt, als dass sie hätte unbenützt bleiben können. Im Laufe der Jahre entwickelte sich aber diese Steuer und vervollkommnete sich das Verfahren in einer Weise, welche in den Städten die ursprüngliche Gestalt desselben nicht mehr erkennen liess. Im Anfange des sechzehnten Jahrhunderts [2]) war man bereits soweit von der alten Erhebungsweise durch freiwillige Leistungen entfernt, dass namentlich der dritte Stand klagte, der Credit werde durch die Untersuchung der Vermögensverhältnisse untergraben; denn selbst

1) Gustav Freih. v. Lerchenfeld, die altbayerischen ständischen Freibriefe S. CCXXVII.

2) Mannert, Geschichte von Bayern Bd. II. S. 9.

der bedeutende Geschäftsmann habe wenig Vermögen, sondern erwerbe und erhalte sich seinen Credit durch seine Thätigkeit; aber auch der wirklich Reiche wolle sich durch Darlegung seines Wohlstandes nicht dem Neide von unten und dem Drucke von oben aussetzen.

Solche Klagen der Bürger hatten ihren Grund sowohl in dem vexatorischen Verfahren, welches sich ausgebildet hatte, als auch in dem Umstande, dass ein verhältnissmässig grosser Theil der Steuern auf ihre Schultern desshalb gewälzt wurde, weil das unbewegliche Vermögen schon anderweit in Anspruch genommen war, also mehr und mehr die bewegliche Habe bei derselben ins Auge gefasst wurde.

Als Beispiel dafür diene eine Steuer aus dem Anfange des XVI. Jahrhunderts, zu welcher sich die Stände, obwohl nur ungern, herbeiliessen. Sie betrug 2 % von den Renten des Adels, 4 % von jenen der hohen Geistlichkeit; beim dritten Stand aber für Kaufleute und Gastwirthe 1 %, für Gewerbsleute $1\frac{1}{2}$ % des Vermögens. Der Bauer wurde mit $1\frac{1}{2}$ Kreuzer vom Gulden des Werthes seiner beweglichen Habe (also $2\frac{1}{2}$ %) besonders bedacht.

Schon die Steuer von 1395 bezeichnete einen Fortschritt; denn die Stände hatten zwar von jeher die Steuern bewilligt, aber getragen wurden sie von den Hintersassen, an welche sich jene zur Aufbringung der sie treffenden Summen hielten, während gleichzeitig die Herzoge ihre eigenen Unterthanen ohne weitere Bewilligung besteuerten. Dort aber stehen alle in sofern in einer Reihe, als auch das Vermögen der Standschaftsglieder selbst besteuert wird. Die letzterwähnte Abgabe jedoch steht auf einer noch weitern Stufe der Entwickelung, indem man schon zur Besteurung des Ertrags fortgeschritten war, das Vermögen aber nur da beschatzte, wo man der Rente nicht leicht auf die Spur kommen konnte.

Jene allgemeinen Steuern heissen im Gegensatz zu den Abgaben auf besondere Objecte, wie Klauensteuern u. dgl., und andererseits zu den besonderen Steuern der Unterthanen an die Grundherrschaften Landsteuern. Später trennten die Stände ihre eignen in runden Summen bewilligten Abgaben (Ständean-

lagen) von den gleichzeitig bewilligten der Hintersassen, und die Bezeichnung als Landsteuer verblieb den letzteren.

Ihr Gegenstand [1]) war 1) Grund und Boden, dessen Werth auf Declaration des Besitzers mit Rücksicht auf die Eigenthums- und Belastungs-Verhältnisse geschätzt wurde. Von dem so ermittelten Werthe bildete der vierte Theil das Steuercapital; also bei freieignem Grundbesitz ein Viertel des vollen Werths, während als anderes Extrem freistiftige, d. h. auf Ruf und Widerruf verliehene Güter steuerfrei blieben. 2) Die fahrende Habe der Landbevölkerung einschlüssig der Wirthschaften, wobei für jede Getraide- und Vieh-Gattung besondere Anschläge vorgeschrieben waren auch diese waren sehr mässig. Der Steuerfuss schwankte in der ersten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts zwischen 6 und 8 Pfennigen vom Pfund also zwischen $2\frac{1}{2}$ und $3\frac{1}{4}$ % [2]); die Abgabe war also, wenn man dazu in Anschlag bringt, dass sie keineswegs alljährlich erhoben wurde, nichts weniger als eine schwere Last.

In der zweiten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts stieg sie auf 10 bis 12 Pfennige vom Pfund, wobei mitunter schon Bewilligungen auf mehrere Jahre nach einander vorkamen, und vom Anfang des siebzehnten Jahrhunderts an wurde der Betrag von 12 Pfennigen auf's Pfund als selbstverständlich vorausgesetzt. Man unterschied von da an nur noch halbe, ganze und mehrfache Landsteuern. Halbe kommen in der ersten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts neben einigen, aber immer seltener werdenden Freijahren vor. Weiterhin verschwinden diese und jene; neben den ganzen tauchen die mehrfachen Landsteuern auf und endlich bilden diese die Regel. Doppelte, dreifache, ja selbst vier- und fünffache Landsteuern werden gegen das Ende jenes Jahrhunderts und späterhin dem von fortwährenden Kriegslasten, Einquartierungen einer verwilderten Soldatesca, Frohndiensten, Naturallieferungen und besonderen Steuern bis zum äussersten erschöpften Lande abgepresst.

1) v. Freiberg, Geschichte der bayerischen Gesetzgebung, Bd. I, S. 7.

2) vgl. Lang S. 233. — v. Lerchenfeld S. CCXI. und Wörterverzeichniss S. 357 und 361, wonach 240 Pfennige aufs Pfund zu rechnen sind.

II. Steueredict v. Jahre 1594 und dessen Entwicklung.

Wir haben bereits gesehen, dass man im Anfange des XVI. Jahrhunderts das Vorhandensein von Vermögenstheilen erkannt hat, welche nicht mit Händen greifbar, aber doch steuerfähig sind, und dass man desshalb die Renten, von welchen namentlich die Grundrenten keinen rechtlich und ausdrücklich fixirten Capitalwerth hatten, als solche besteuerte, sich also von der Vermögens- zur Ertrags-Besteurung treiben liess. Die zwingende Nothwendigkeit, welche Fürsten und Stände zur Entdeckung immer neuer Steuerquellen trieb, machte aber bald darauf aufmerksam, dass es eine Steuerfähigkeit gebe, die nicht vom Vermögen bedingt ist, sondern ihren Grund in dem persönlichen Erwerb hat. Die ersten Spuren hievon finden sich um die Mitte dieses Jahrhunderts, indem 1553, 1554 u. 1556 [1]) mit den Landsteuern auch 45, bezw. 30 Pfennige vom Pfund Lohn der Ehehalten (Dienstboten) (also fast 19 bezw. 12½ %) erhoben werden sollten. Weitere Entwickelung enthält schon das auch in anderer Hinsicht Epoche machende Steuermandat vom Jahre 1594. Der Aufwand Albrechts V. und die Verschwendung Wilhelms V. hatten nämlich den bayerischen Staatshaushalt in die vollständigste Verwirrung gebracht; es musste daher gründlich geholfen werden. Man suchte also die seither benützten Steuerquellen zusammen, vereinigte sie in einem System, und da man hiedurch zu der Erkenntniss der bestehenden Lücken gelangt war, vermochte man sie auszufüllen.

Die Steuern des Jahres 1594 sind grösstentheils nicht neu erfunden; neu ist aber ihre Zusammenstellung und verhältnissmässige Vollständigkeit. Dass von den alten Steuerquellen keine aufgegeben wurde, versteht sich von selbst. Neben den Steuern der Stände und den Grundsteuern bestand daher die Landsteuer und eine inzwischen aufgekommene Vermögenssteuer der Pfarrer zu 1% vom Werthe der fahrenden Habe fort. Ausserdem enthält dieses Steueredict [2]) folgende Abgaben:

---

1) v. Lerchenfeld Note 1124 u. S. 155 der Freibriefe.

2) v. Freiberg S. 7 bis 9. vgl. mit der Steuer-Instruction von 1612 in v. Mayr's Verordnungen-Sammlung vom Jahr 1771, S. 235 flgde.

1) Rentensteuern.

a) Die Domen- und anderen Stifte, die Klöster sowie die Einwohner, welche adelige Güter im Land besitzen und mit der Ritterschaft zur ständischen Steuer angezogen sind, zahlen für die »übrigen« (nicht von der Stände-Steuer getroffenen) Gülten und Zehnten den zehnten Pfennig, wenn sie aber nicht mit den Ständen steuern, den sechsten Pfennig ($16^2/_3$ %) ihrer Renten. Für Ausländer erhöht sich diese Abgabe auf den dritten Theil ($33^1/_3$ %) der Renten, die sie aus Bayern beziehen; sofern sie aber Huldigung geleistet haben, bleibt es beim sechsten Theil.

Die Jesuiten genossen den Vorzug, nur den zwanzigsten Pfennig bezahlen zu müssen.

b) Bauern haben 40 Pfennige vom Pfund ($16^2/_3$ %) der Zehnten und Renten zu entrichten, die sie beziehen.

c) Nutzniesser geistlicher Stiftungen, insbesondere Mess-Stiftungen, geben 5 % [1]) dieser Bezüge, erledigte Pfründen 50 %.

d) Mündel haben den sechsten Theil ihrer Jahresrenten zu reichen, insoferne das Vermögen wenigstens 50 Gulden [2]) beträgt.

e) Die fürstlichen und ständischen Beamten und Diener sind für ihre Besoldungen steuerfrei; aber von ihren Renten aus Zehnten, Gülten, angelegtem Geld u. a. Rechten steuern sie 10 %.

2) Personal-Steuern.

a) Lohnsteuer der ledigen Gesellen, Knechte und Dirnen im zweifachen Betrage [3]), also 2 Schillinge vom Pfund (25 %).

b) Taglöhner sollen »in ziemlicher Weise nach Vermögen« belegt werden.

c) Einkommensteuern der Bettelorden, welche 5 % ihres Einkommens; und der Kirchengüter und dgl., welche den dritten Theil ihrer Ueberschüsse abgeben sollen.

---

1) 1619 auf 10 % erhöht, wodurch die Geistlichen den Beamten gleichgestellt wurden.

2) 1605 wurde diese Vergünstigung auf Vermögen bis zu 100 Gulden ausgedehnt. v. Mayr a. a. O. S. 235.

3) Auch dies war also schon damals offenbar keine neue, sondern nur eine erhöhte Steuer.

Rechnet man zu diesem Register, dass die ständischen Renten und Güter des Adels und der Prälaten, dann die Gewerbe in den Städten mit den Standschafts-Steuern, Grund und Boden aber mit Grundsteuern, wie Hofanlage, Klohsteuer (d. i. Viehsteuer) u. s. w. belastet waren, so findet sich eine so vollständige Herbeiziehung der damaligen Quelle des National-Einkommens, dass in dieser Hinsicht wenig zu wünschen übrig bleibt, und dem spürenden Scharfblicke der Finanzleute des Churfürsten Maximilian I. alle Anerkennung gezollt werden muss. Nur dass leider neben der Schwere der Besteurung überhaupt die Last sich nach unten, für die Aermeren, also in verkehrter Progression, vergrössert.

Die Vorschriften dieses Steueredicts waren auf lange Zeit, bis in die ersten Jahre des XIX. Jahrhunderts, maassgebend, ohne dass jedoch eine Stabilität eingetreten wäre. Schon die — mindestens grossentheils — von der Politik der nach Machterweiterung strebenden bayerischen Churfürsten heraufbeschworene Nothwendigkeit, zu einer Reihe verheerender Kriege die Mittel zu schaffen, verhinderte den Stillstand und zwang in der Aufsuchung erfinderisch, in der Ausbeutung der gefundenen aber rücksichtslos zu sein.

Der Herzog, später Churfürst, Maximilian I. trug sich seit dem Anfange seiner Regierung mit weitsichtigen Plänen, zu deren Förderung schon das Steueredict von 1594 eine namhafte Erhöhung der Einnahmen hatte bieten müssen. Als aber die Kämpfe, auf die er sich lange vorbereitet hatte, ausbrachen, mussten dem Land neue Steuern auferlegt werden, und Maximilians Nachfolger befanden sich mit verhältnissmässig kurzen Unterbrechungen in der nämlichen Lage, so dass aus der späteren Zeit fast nichts von Steuerminderungen, aber sehr viel von neuen und erhöhten Lasten zu berichten ist.

Die bedeutendste Minderung der Steuerlast, welche nicht decretirt zu werden brauchte, sondern durch den sinkenden Werth des Gelds und durch die fortwährenden Münzverschlechterungen von selbst kam, wurde auf die einfachste Weise durch Vervielfachung der Steuern, wie schon bei der Erwähnung der Landsteuer berichtet worden ist, unwirksam gemacht und mehr als ausgeglichen. Die Lastenmehrungen aber werden sich am über-

sichtlichsten darstellen, wenn wir sie nach Steuergattungen ausscheiden. Wir folgen dabei der Ordnung des Steueredicts und betrachten zunächst

1) Die Rentensteuern.

Sie hatten sich nur auf die Grundrenten erstreckt, welche 1594 so vollständig besteuert worden sind, dass die spätere Zeit qualitativ nichts zu ergänzen fand. Dagegen enthält jenes Edict nur sehr schwache Anfänge einer Zinsrenten-Besteurung, die nur bei den Beamten und nur nebenbei erwähnt ist. Nun spielten aber die fürstlichen bezw. Staats-Schulden in jener Zeit schon eine beträchtliche Rolle, und nur die Rücksicht auf den Credit, den man zu erschüttern fürchtete, und noch mehr vielleicht die Abneigung der stark betheiligten Stände hielt von einer Besteurung der Geldcapital-Zinsen [1] ab, bis die äussersten Kriegsanstrengungen des Jahres 1647 zwangen, jede Rücksicht bei Seite zu werfen. Entsprechend der Lage des Augenblicks wurde daher gleich tüchtig zugegriffen und 10 %, im folgenden Jahre [2] sogar ein Fünftel (20 %) von den Zinsen, welche von Privaten und Corporationen aus den churfürstlichen und landschaftlichen Zinszahlämtern erhoben wurden, also von den Staatsschuldzinsen, als Steuer verlangt.

Im Jahre 1657 [3], da vorsichtshalber Kriegsrüstungen nothwendig befunden wurden, wurde dieselbe Maassregel wiederholt,

---

1) Es gehört zwar nicht unmittelbar zur bayerischen Finanzgeschichte, ist aber doch interessant, dass schon im Jahr 1525 zu Nürnberg eine Losung ausgeschrieben wurde, welche von allem Vermögen, das jährliche Zinsen und Renten trägt, den sechsten Gulden des Ertrags ($16^2/_3$ %) in Anspruch nahm und das übrige bewegliche Vermögen, namentlich die Baarschaften, Handels- und Gewerbs-Vorräthe u. a. m. mit 1% dieses Vermögens belegte. Das Bestreben der anderen beiden Stände, die Hauptlast auf die Städte zu wälzen, die daraus folgende Nothwendigkeit hohe Summen aufzubringen und die fortschreitende Intelligenz in den Städten waren daher die Veranlassung, dass sie auch in der Zinsrenten-Besteurung vorangingen. Dabei ist auch nicht zu übersehen, dass sich ohne Zweifel rentirendes Geldcapital am ersten in den Städten gesammelt und als steuerfähig dargestellt haben muss.

2) v. Freiberg a. a. O. S. 104.

3) Das. S. 134.

und 10 % der Zinsrenten erhoben, was man im folgenden Jahre [1]) fortgesetzt, dabei aber dem Prälatenstande »zur Schonung des Fundations-Vermögens der Stifte und Klöster« ein Dritttheil der Steuer nachgelassen hat.

Zu einer regelmässigen Abgabe wurde aber die allgemeine Zinsrentensteuer nicht, sondern sie blieb ein Nothbehelf, eine Kriegssteuer; denn es war weit schwieriger, die an Vermögen und Einfluss bedeutenden Mitglieder der Standschaft, unter denen sich vorzugsweise die Capitalisten fanden, zu einer Bewilligung derselben, als zu Erhöhungen der Landsteuer und dergl. zu veranlassen; und obwohl die Stände fast nie mehr einberufen wurden, so waren doch die ständischen Deputirten (Collegien, die sich durch Cooptation ergänzten) nicht ohne alle Bedeutung. Die Schonung des Credits und die Rücksicht darauf, dass durch die Zinsrenten-Steuer vornehmlich die Stände, welche zugleich als Grundbesitzer steuerpflichtig seien und daher doppelt (!) angelegt würden, waren die vorgeschützten Gründe, mit denen dieselben diese Abgabe von sich abzuhalten wussten. Diese Motive waren es auch, welche im Jahr 1676 [2]), als der Churfürst Ferdinand Maria — freilich nicht für einen schon ausgebrochenen, oder beginnenden, sondern nur aus der Ferne möglicher Weise drohenden Krieg, — nicht weniger als von den fünf Procenten, die jeder Schuldner seinem Gläubiger zu zahlen pflegte, eines (also 20 %) »zur Landesnoth« in Anspruch nahm, die Ablehnung veranlassten.

Im folgenden Jahre (1677) [3]) wurde diese Maassregel aber gleichwohl durchgesetzt, und sind die Zahlämter angewiesen worden, von sämmtlichen, im verflossenen Jahre verfallenen und im laufenden Jahr verfallenden Capitals-Zinsen den fünften Gulden zurückzubehalten. Gleichzeitig wurde auch eine Erhöhung der Grundrenten-Steuer in der Art auferlegt, dass „Grundunterthanen" für jeden Bauernhof 30 Kreuzer, kleinere Grundbesitzer nach Verhältniss, entrichten, aber berechtigt sein sollten, diese

1) Das. S. 137.
2) Das. S. 188; ebenso 1684, S. 213 a. a. O.
3) Das. S. 191.

Abgabe an ihren Grundlasten in Abzug zu bringen [1]. Wiederum 1681 wurde zu den Rüstungen Max Emanuels und Oesterreichs gegen die französischen Uebergriffe im Elsass — eine Zinsrentensteuer [2] zu 5 %, aber nur von denjenigen, die nicht Landstände waren, durch Abzug an den Staatsschuldzinsen erhoben. Die Privatzinsrenten waren in jener Zeit, hauptsächlich wohl weil es keine Hypotheken gab, indem der Gläubiger gegen Rückkaufsrecht des Schuldners in den Besitz der Pfandobjecte zu treten pflegte, der Berücksichtigung nicht werth.

Gleichzeitig wurde neben der alten Rentensteuer von den Hofbedienten, Beamten, Advokaten, von den in Bayern begüterten Ausländern und von allen, die nicht zu den gefreiten Ständen gehörten, eine weitere von 5 % des Renten-Ertrages gefordert.

Erst im achtzehnten Jahrhundert entwickelte sich die Zinsrentensteuer des Edicts von 1594 zu grösserer Allgemeinheit. In den Steuermandaten dieses Jahrhunderts [3] findet sich mit grosser Regelmässigkeit die »gnädigst« und ernstliche Verordnung, »dass die Pflegerichter und Landsassen nicht allein von den Vor»mundschaften, sondern auch all anderen geistlich- und weltlichen »Personen (die drei gefreiten Stände ausgenommen) ab deren »anliegenden Capitalien« die Steuer mit 5, später mit 10 % erheben sollten. Auch die übrigen Rentensteuern wurden verdoppelt und von dem Ertrage der geistlichen Stiftungen bezog der Churfürst Carl Albrecht [4] mit Bewilligung des Pabstes 10 %.

2) Die reinen Personal-Steuern.

Es darf nicht unerwähnt bleiben, dass eine eigentliche Kopfsteuer, wie sie überhaupt in der deutschen Geschichte selten sein wird, in Bayern niemals beantragt, geschweige eingeführt worden

---

1) Also schon im siebzehnten Jahrhundert eine mittelbare Rentenbesteurung, wie heutzutage in England und Oesterreich.

2) Das. S. 208.

3) v. Mayr Slg. v. 1771 S. 250. Bd. I. der grossen Sammlung S. 514. 521. Bd. III. S. 369. Bd. VI. S. 59. 70. 79. Slg. v. 1802 S. 118. 127 u. s. f.

4) Mannert Bd. II. S. 312.

ist. Was hie und da unter diesem Namen vorkommt, ist vielmehr eine Familiensteuer, als ein Kopfgeld.

Eine Abgabe dieser Art wurde 1605 und wiederholt 1619 beabsichtigt, als Maximilian I. zu seiner Betheiligung an den Kämpfen des dreissigjährigen Krieges ernstlich zu rüsten begann, und eine Steuer von täglich 2 Pfennigen auf »alle, so sonderbaren Rauch haben« in Vorschlag brachte. Die Sache zerschlug sich indessen für diesmal, und es blieb späterer Zeit vorbehalten, diese Abgabe in Bayern einzuführen, welche im römischen Alterthum als tributum fumi vorgekommen, und in England als hearthmoney berühmt geworden ist, hier sich aber zur Häusersteuer entwickelt hat, während sie bei uns Familiensteuer geworden ist.

Gleichzeitig mit der Herdsteuer war im Jahre 1605 [1]) vom Herzog eine Steuer vom zehnten Pfennig des jährlichen Einkommens vorgeschlagen worden, welche aber ebenfalls von den Ständen, die sie zu tragen gehabt hätten, abgelehnt worden ist. Umgekehrt versagte im Jahr 1647 der Churfürst seine Zustimmung zu einem Vorschlage der Stände, welche indessen auch selbst »sich anzugreifen« nicht unterlassen hatten, wonach alle »den Ständen nicht verwandte Personen monatlich $3^1/_2$ Gulden vom Hundert ihres Einkommens" zu den Truppen-Unterhaltungskosten beitragen sollten.

Der schon im Edikt von 1594 keimende Gedanke einer Einkommens-Besteurung blieb aber trotz dieser misslungenen Pläne nicht ohne weitere Entwicklung. Es wurde schon 1617 [2]) von den nicht zum standschaftlichen Clerus gehörigen Geistlichen wöchentlich $1^1/_2$ % ihres jährlichen Einkommens gefordert; Städte und Märkte mussten von jährlichen je 5 Schillingen ihres Kammer-Einkommens wöchentlich 6 Kreuzer und jeder Bürger von je 100 Gulden Vermögen gleichfalls 6 Kreuzer entrichten. Natürlich war diese enorme Steuer nur ganz vorübergehend.

Eine ganz ähnliche Kriegssteuer wurde 1634 und später „aus landesfürstlicher Macht" statt der proponirten Einkommen-Steuer der Ungefreiten i. J. 1647 [3]) erhoben. Wöchentlich

1) v. Freiberg a. a. O. S. 22.
2) Joh. Jac. Moser, von der Landeshoheit in Steuersachen. S. 50 u. 51.
3) v. Freiberg a. a. O. S. 102. Der hier abgedruckte Text ist unklar;

mussten die Prälaten und Ritter 18 Kreuzer vom Gulden der Standschaftssteuer; die Städte und Märkte 18 Kreuzer von je 5 Gulden jährlichen Kammereinkommens; alle Bürger 6 Kreuzer von je 5 Gulden Rente ihres ganzen Vermögens; Bauern, Halbbauern und Söldner 2 fl., 1 fl., 30 oder 20 Kreuzer; Geistliche und Beamte 1 1/2 Gulden von je 100 Gulden Jahreseinkommen entrichten. Diese Steuer wurde zwei Monate lang erhoben. Eine weitere Entfaltung hat aber der Gedanke der Einkommensteuer auch im achtzehnten Jahrhundert nicht erfahren. Der Widerwille der Stände, welche vorzugsweise diese Steuer hätten übernehmen müssen, und der Umstand, dass man das Einkommen des Bürgers, welcher deshalb auch immer mit Vermögenssteuer belegt worden ist, nicht zu fassen wusste, vereitelten den Fortschritt in dieser Richtung.

Dagegen erfreute sich die Familien- und Erwerbs-Steuer, welche die Stände nur aufzulegen, nicht zu zahlen brauchten, grösserer Bedachtnahme. Ihr unterlagen die Vermögenslosen, namentlich die kleinen Gewerbsleute auf dem Lande, die Taglöhner (beide unter der Bezeichnung »Inleute«), die Dienstboten (Ehehalten), Handwerksgesellen und andere ledige Personen. So wurden im Jahre 1663 [1]) von jedem Gulden Lohn der Dienstboten 4 Kreuzer (6 2/3 %) und von Inleuten und „ledigen Purschen" 30 Kreuzer [2]) erhoben, womit die Vorschrift der Instructionen von 1594 und 1612, diese Leute »in ziemlicher Weise nach Vermögen zu belegen," ihren concreten Ausdruck gefunden zu haben scheint.

Diese Steuersätze veränderten sich im Laufe der Zeit, je nachdem das Geldbedürfniss grösser oder geringer war, oder andere Rücksichten zur Geltung gebracht wurden. So vermin-

---

er lautet: „von den Städten und Märkten 18 kr. von je 5 fl. des jährlichen „Kammer-Einkommens; von jedem einzelnen Bürger wöchentlich 6 kr. „seines ganzen Vermögens" — er wird aber nicht anders verstanden werden können, als ich ihn oben umschrieben habe.

1) v. Freiberg a. a. O. S. 147.

2) In der oberen Pfalz bestand um jene Zeit eine Personalsteuer, die sich einer reinen Kopfsteuer sehr genähert zu haben scheint, mit 15 Kreuzern für Manns- und 7½ Kreuzern für Frauenspersonen. v. Mayr, grosse Slg. Bd. II. S. 1341

derte man 1682 [1]) die Steuer der unverheiratheten Bewohner auf 15 Kreuzer und erhöhte 1692 [2]) den Satz für Inleute im Allgemeinen vorübergehend auf 45 Kreuzer; setzte 1696 [3]) die Steuer der Dienstboten auf 3 Kreuzer vom Gulden herab, um sie 1741 [4]) auf das alte Maass zurückzuführen. Daneben tritt als Ergänzung dieser älteren Familien- und Lohn-Steuern im siebzehnten Jahrhundert (1668 und 1682 als schon bestehend erwähnt) [5]) eine Abgabe für die sonstigen »haushabigen Personen,« oder »die sonst ihre Nahrung haben« von 1 Gulden auf.

Dagegen verliert sich in der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts [6]) die frühere Gesindesteuer aus den Steuermandaten und auch die der Inleute sinkt auf 17 ½ Kreuzer herab.

Die früheren Versuche ein Herdgeld einzuführen, wurden dafür wiederholt, und im Jahre 1722 vereinigte man sich über die Ausschreibung einer Herdstätt-Anlage [7]), welche dem Churfürsten als Ersatz für das aufzuhebende Tabak-Monopol geboten wurde. Sie betrug 15 Kreuzer von jeder Feuerstelle, stieg aber bald (1729) auf 30 Kreuzer. Im Jahre 1738 [8]) wird bei Gelegenheit einer ständischen Beschwerde vorgebracht, dass auch der befreite Bürgerstand mit 15 Kreuzern von jeder Herdstätte zu den Kriegslasten angezogen worden sei.

Seine Entwickelung zur Personal-Steuer erfuhr das Herdstätt-Geld in der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts; die Instruction [9]) über »die Einbring- und Berichtigung der Herdstätt-Anlage« vom 11. Mai 1762 schreibt vor, dass da, wo mehrere

---

1) Freiberg a. a. O.

2) S. 223 Anmkg. a. a. O.

3) S. 237. 258. 408 a. a. O.

4) v. Mayr Slg. v. 1771. S. 213.

5) v. Freiberg a. a. O. S. 155. 208.

6) v. Mayr Slg. v. 1771. S. 213. 249. Grosse Slg. Bd. I. S. 514. 516. 517. 518. Bd. VI. S. 369. 371. 372. 374. Bd. V. S. 84. 85. 90. 95. Bd. VI. S. 59. 70. 79. Slg. v. 1802. S. 118. 127.

7) v. Kreittmayr, bayerisches Staatsrecht S. 386.

8) v. Freiberg a. a. O. S. 402.

9) v. Mayr Slg. v. 1771. S. 177.

Familien sich einer Herdstatt bedienen, auch wenn eine Elternfamilie mit der des Sohns u. dgl. zusammenhaust, von jeder Familie die Steuer besonders zu zahlen ist; ebenso von allen selbstständigen Personen mit Ausnahme der unverheiratheten Dienstboten. Die Bezahlung wurde vom Hauseigenthümer gefordert, welchem der volle Regress gegen die Miethsleute eingeräumt war und jedes Recht, wie wegen Miethzins-Rückständen, namentlich Retensionsrecht an Mobilien.

Ausgenommen waren die Klöster für die geistliche Ordensfamilie und die vom Klostertische erhaltenen unverheiratheten Dienstboten, die Pfarrer (nicht die von ihnen nicht selbst bewohnten Pfarrhäuser) und der Adel für seine Schlösser. Der Steuersatz betrug 1762 [1]) nur 25 Kreuzer für jede Feuerstelle, wurde aber 1781 vorübergehend verdoppelt.

Nach der Natur der Sache konnten diese Steuern für den Wohlhabenden nicht verhältnissmässig höher, als für den Armen, also durchgängig nur gering sein. Sie trafen auch vorzugsweise nur den grundbesitzlosen Theil der Landbevölkerung. Um aber eine als solche bis zum achtzehnten Jahrhundert noch gar nicht angezogene Classe der Bevölkerung, eine bis dahin noch gar nicht besteuerte Art von Einkommen, als Steuerquelle zu benützen, nämlich die Beamten und ihre Besoldungen, musste man das bei der Rentenbesteurung längst gebrauchte Verfahren einer beweglichen Steuer anwenden. Man erhob von 1722 an unter dem Namen: Conditionssteuer oder Besoldungsabzug [2]) von sämmtlichen Beamten-Besoldungen 5 % und von 1725 an 10 % (vermuthlich vorübergehend). Da sich aber in dem Staatswesen Personen finden und fanden, welche eine Stellung und einen Rang einnehmen, der über das Verhältniss der Besoldungshöhe hinausgeht, oder indirecte Vortheile gewährt, glaubte man auch Würde und Titel nicht umsonst geniessen lassen, sondern sie als Steuerquelle benützen zu müssen. Es wurde daher 1769 als „Landschutz- und Militärbeitrag" [3]) eine Classensteuer nach folgenden Sätzen erhoben:

1) Mayr, grosse Slg. Bd. I. S. 439. Bd. V. S. 71.
2) Kreittmayr a. a. O. S. 387.
3) v. Mayr Slg. v. 1771. S. 209.

Ein Minister oder Hofstabs-Vorstand	100 fl.	Hofärzte und Regierungs-Advokaten	10 fl.
Ein wirklicher Geheimerath	75 fl.	Andere Aerzte	7 fl.
Ein Titular-Geheimerath	50 fl.	Gerichtsräthe und Procuratoren	1 fl.
Ein Kammerherr	40 fl.	Hausbeamte, Braumeister, Oberjäger und Kammerjungfern der Cavaliere und Prälaten	3 fl.
Ein Truchsess oder ein wirklicher Collegialrath	25 fl.	Weibliche Dienstboten[1]) der Herrschaften	30 kr.
Ein Titular-Rath	20 fl.		
Ein wirklicher Secretär	15 fl.		
Ein Titular-Secretär	10 fl.		
Leibärzte und Hofadvokaten	10 fl.		

Sprach- Fecht- und Tanzmeister, sowie Stuhlschreiber 2 fl.
Livreebediente[1]), Gärtner, Jäger und besoldete Küfer 30 kr.
Hofschutzverwandte, ... 4 fl.
wenn sie Bier oder Caffeehäuser in oder bei München haben, ... 15 fl.
desgl. auf dem Lande . . . . 10 fl.
Alle Dienstboten[1]), die mindestens 10 fl. Lohn neben Kost haben . . . . 15 kr.
Die Beamten und Verwalter der Grundherrschaften, Klöster u. s. w. von jedem Hof ihres Jurisdictions-Bezirks . . . . 10 kr.
Ebenso die Lehenknechte und Kastenbereiter . . . 5 kr.
Wirthschaftsbeamte, Amts- und Gerichtsschreiber von jedem Gulden ihres Dienstes-Einkommens 6 Pfennige (2 ½ %). — Die Beamten waren dieser Steuer nur soweit unterworfen, als dieselbe ihre ältere Besoldungssteuer überstieg.

III. Personalsteuern in der I. Hälfte des XIX. Jahrhunderts.

Wie in anderen Dingen, so macht auch in der Personalbesteuerung die französische Revolution einen entschiedenen Abschnitt. Die erste Wirkung dieser Welterschütterung auf unser

1) Anstatt der früheren beweglichen Gesindesteuer zu 4 oder 3 Kreuzer vom Gulden Lohnes.

Steuerwesen war die persönliche Beseitigung der landständischen Ueberreste, namentlich die vollkommene Gleichstellung aller Classen gegenüber der Steuerpflicht. Die Verordnungen [1]) vom 31. Dezember 1806 und 18. Juni 1807, dann die Constitutionsurkunde vom 1. Mai 1808 hoben die Ausnahmsstellung des Adels und der Geistlichkeit völlig auf, und nur den vormals reichsunmittelbaren (den s. g. souveränen) Fürsten und Grafen blieb die Befreiung von Personalabgaben.

Neue Steuergesetze waren also durch diese Veränderung geboten und waren auch deswegen unabweisbar, weil Bayern in jener Zeit mehrere neue Gebiete gewonnen hatte, und die bunte Mannigfaltigkeit der Steuern, welche in den verschiedenen vorher selbständigen Ländchen geherrscht hatte, der Einheit weichen musste, die eine nothwendige Folge der Consolidirung in einen Staatsverband war.

An die Stelle der bisher geschilderten altbayerischen und vieler anderer Personal-Abgaben in den neuerworbenen Gebietstheilen wurde daher am 25. November 1808 unter dem Namen „Familien-Schutzgeld" eine Classensteuer gesetzt, welche sich von der Classensteuer des Jahrs 1769 von vorneherein dadurch unterscheidet, dass sie auf specielle Standesverhältnisse gar keine Rücksicht nimmt, obwohl seltsamer Weise die Verordnung sagt, die Classification richte sich nach dem Stande der Personen, nehme aber auf die Renten und den Erwerb der Zahlungspflichtigen Rücksicht.

Steuerpflichtig ist hienach jedes Oberhaupt einer Familie im weitesten Sinne des Worts, also einschliesslich aller selbstständigen Personen beider Geschlechter und ohne Rücksicht auf Ansässigkeit. Nicht unterliegen dagegen der Steuer die im Brode des Familienhauptes stehenden Ehefrauen, Kinder, Geschwister, auch Eltern, wenn sie ohne eigenen Erwerbszweig in der Familie eines

1) Die ganze folgende Darstellung gründet sich in thatsächlicher Beziehung auf die amtlichen Blätter (Regierungs- und Gesetz-Blätter, dann auf die stenographischen Berichte über die Verhandlungen der bayerischen Landtage) oder ist, insoferne practische Erfahrungen mitgetheilt werden der eigenen Anschauung entnommen, wesshalb weitere Citate entbehrlich sein werden.

Kindes leben, endlich gebrödete Diener und Handwerksgesellen. Ausgenommen von der Steuerpflicht sind nur die activen Militärpersonen (nicht Militärbeamte) und die Almosenempfänger.

Die Dienstbotensteuer von 1769 war also ebenfalls abgethan. Das Familien-Schutzgeld zerfällt wesentlich in vier Abtheilungen:

1) eine Familiensteuer der Taglöhner und Handarbeiter, welche keinen Grundbesitz, kein besteuertes Gewerbe, keine Besoldung oder Pension haben;

2) eine Vermögens-, Erwerbs- und Renten-Steuer für die Besitzer von Grundstücken, Häusern, Grundgefällen und concessionirten Gewerben;

3) eine Steuer von Besoldungen und Pensionen ohne Unterschied, ob dieselben aus öffentlichen oder Privatcassen fliessen;

4) eine Capitalrenten-Steuer.

Formell zerfiel die Abgabe in acht Classen von 20, 30 Kreuzern, 1, 2, 3, 5, 8 und 12 Gulden Steuer, deren erste (20 kr.) ausschliesslich für die Familiensteuer der Handarbeiter bestimmt war, welchen später (1812) Empfänger von kleinen Pensionen, bis zu 60 Gulden jährlich, zugezählt worden sind. In die übrigen sieben Classen wurden die Pflichtigen der anderen drei Gattungen eingereiht, je nachdem sie bis zu 3 fl. oder 3—10, 10—30, 30—60, 60—100, 100—200, oder mehr als 200 Gulden sonstige Gesammtsteuer zahlten, oder Besoldungs- und Pensions-Bezüge bis zu 300, von 301—600 u. s. f., oder endlich über 4000 Gulden hatten. Je höher die Steuer aus Grund-, Häuser-, Renten- oder Gewerbs-Besitz, oder je höher die Besoldung, desto höher die Schutzgeld-Classe. Die Capitalrenten dagegen wurden sehr zart behandelt, und den Capitalisten, welche nicht schon anderweitig bedeutenden steuerpflichtigen Besitz oder Bezüge haben, wobei vorausgesetzt wird, dass dieser Fall nur „bei angesehenen Personen eintritt“, vorgeschrieben, sich in eine der drei höchsten Classen einzureihen.

Die Steuerpflicht der drei letzten Abtheilungen schloss die der ersten aus; aber in jenen konnte eine Person mehrfach steuerpflichtig sein (z. B. als Grundbesitzer und als Besoldeter

u. s. w.); doch sollte die Gesammt-Familiensteuer nie 12 fl. übersteigen.

Die Eigenschaft dieser Abgabe als Personalsteuer kennzeichnet sich namentlich darin, dass Jeder, auch der sonst schon Besteuerte, aber Jeder nur einmal, an seinem Wohnorte, nach dem Maassstabe seines Gesammtvermögens steuerpflichtig war. Verheimlichungen waren mit der Strafe des dreifachen Betrags der hinterzogenen Steuer bedroht.

Das Verfahren war sehr einfach: Die Steuerlisten wurden von den Polizeibehörden angelegt, von den Finanzbehörden in Ansehung der maassgebenden anderen Steuern und der Besoldungen ergänzt, und hienach die Steuer berechnet.

Das Schutzgeld war offenbar ein nur unvollkommener Anfang einer nach der Gesammtsteuerfähigkeit der Person bemessenen Steuer. Denn abgesehen davon, dass die beabsichtigte Allgemeinheit durch Uebergehen aller Einkommen aus dem Betriebe der nicht concessionirten (freien) Gewerbe und anderer nicht zu den Gewerben zählenden Erwerbsarten (z. B. der Advokaten, Aerzte, Künstler u. s. w.) eine starke Lücke hat, so ist die Zugrundlegung der übrigen Rohertrags- oder Vermögens-Steuern nicht der richtige Weg, um die gesammte Steuerfähigkeit einer Person zu ermitteln; auch ist die Anziehung der Zinsen aus dem Geldcapital nur höchst unvollständig.

Die Kürze der Classenreihe und die Kleinheit der Beträge machten zwar die Härten, die aus diesen falschen Grundsätzen folgten, wenig fühlbar; sie verhinderten aber auch einen erheblichen Ertrag der Steuer, welche in der Hauptsache nur die Besoldeten und Handarbeiter traf.

Als daher die kriegerischen Anstrengungen des Jahres 1813 ergiebige Steuern erforderten, wurde zu dem Familien-Schutzgeld eine weitere monatliche Personal-Kriegssteuer gefügt. Sie brachte eine ausgedehntere Steuerpflicht, indem sie principiell jede Person traf, welche ein selbstständiges Vermögen oder Einkommen hatte, also unter Umständen auch Familienglieder, und die im Jahre 1808 übergangenen Gattungen Steuerfähiger, sogar die Dienstboten, herbeizog. Sie war ebenfalls eine Classensteuer; die Classen waren aber nach den Gattungen der Steuer-

pflichtigen gebildet und hatten zum Theil Unterclassen für die verschiedenen Steuersätze.

Die I. Classe enthielt eine Erwerbsteuer der Dienstboten, Handwerksgesellen, Handarbeiter, Unternehmer von nicht concessionirten Gewerben, der unbesoldeten Schreiber, Lehrer, „Künstler und Schriftsteller" mit fünf Unterclassen von 6, 12, 24, 40 Kreuzern und 1 Gulden.

Die II. Classe war ebenfalls eine Erwerbsteuer und zwar für Empfänger von Besoldungen und Pensionen, welchen aber — gar nicht unzweckmässig — die von Leibrenten und Apanagen beigezählt wurden, sowie auch die Aerzte, Advokaten, Notare und Procuratoren. Diese letzteren hätten sich principiell richtiger der I. Classe angereiht; aber ihre Geschäfte waren doch zu einträglich, als dass man sie den unbesoldeten Lehrern, Künstlern und Schriftstellern hätte gleichstellen wollen, welche damals in Bayern noch keine glänzenden Geschäfte gemacht zu haben scheinen. Der Steuersatz war für diese Classe $^1/_4$ Procent des Jahresertrags. Militärpensionen [1] bis zu 60 Gulden des Jahrs wurden nachträglich für steuerfrei erklärt.

Die III. Classe war eine Capitalrenten-Steuer in sechzehn Unterclassen von 50—100 bis 40,000 Gulden Renten und darüber mit 24 Kreuzern bis 250 Gulden Steuer, also mit durchschnittlich $^1/_2$ Procent von der Rente; wer aber über 50,000 fl. Rente bezog, den traf weniger als $^1/_2$ %! Zinse von Schulden [1] durften an den Renten nicht in Abzug gebracht und auf die Nichtflüssigkeit von Staatsschuld-Zinsen sollte keine Rücksicht genommen werden.

In der IV. Classe steuerten Grundbesitzer $\frac{1}{40}$ Procent des Grund- und $\frac{1}{20}$ Procent des Haus-Steuercapitals.

In der V. Classe zahlten Besitzer von Zehenten und anderen Grundgefällen $\frac{1}{80}$ Procent des Gefäll-Steuercapitals.

Die VI. Classe endlich enthielt die concessionirten Gewerbs- und Handels-Unternehmer in fünf Abtheilungen, deren jede wieder fünf Unterclassen hatte, und zwar in der ersten Abtheilung mit 6 bis 20 Kreuzern, in der zweiten mit 24 kr. bis 1 fl. 36 kr. u. s. f., in der fünften mit 12 bis 30 Gulden.

---

1) Erläuterungs-Rescripte vom 14. und 26. Oktober 1813.

Die Steuerpflicht in der I. Classe war, wie beim Schutzgeld, von jener in einer anderen ausgeschlossen; die übrigen fünf Classen aber konnten in einer Person concurriren und zwar ohne Steuer-Maximum.

Ebenso wie sich diese Kriegssteuer vor dem Schutzgeld in Ansehung der Vollständigkeit, der reicheren Gliederung und Ergiebigkeit auszeichnet, enthält sie auch hinsichtlich des Verfahrens einen Fortschritt, indem sie sich für die drei ersten Classen auf Fassion gründet. Doch sollte »keine Maassregel versäumt »werden, durch welche die Angaben controlirt werden könnten, »ohne dem Privatcredit und der persönlichen Freiheit zu nahe »zu treten« [1].

Ohne Zweifel war die ganze Steuer eine Berufung an den Patriotismus der Bevölkerung, wie denn auch deren Zweck (Kriegsrüstung gegen die Napoleonische Herrschaft) ein höchst populärer war. Dieser Umstand erklärt und rechtfertigt auch die sonst abnorme Höhe der auf falsche Declarationen gesetzten Strafe der zwölffachen Steuer.

In der Besteurung der VI. Classe (Gewerbe) wurde die Verbesserung angebracht, dass dieselbe durch die Polizeibehörde unter Zuziehung eines begutachtenden Ausschusses von Gewerbetreibenden erfolgte. Dieser wesentliche, wenn auch kleine, Fortschritt im Verfahren, welcher neben der Ausdehnung der Steuer auf die vorher gar nicht besteuerten Erwerbsarten und auf die höchst unvollständig besteuerten Capitalzinsen den wichtigsten Vorzug der Kriegssteuer vor dem Schutzgeld bildet, ging aber für die Personalbesteurung wieder verloren, als 1814 ein neues Gewerbsteuer-Edict erlassen und verfügt wurde, dass statt der bisherigen II. Classe monatlich ein Zehntel der neuen Gewerbsteuer als Kriegssteuer der Gewerbe erhoben werden solle.

Die Kriegs-Steuer wurde vom Oktober 1813 bis Juli 1814 zehnmal, und dann vom Oktober 1814 bis dahin 1815 noch

1) Das englische Einkommensteuer-Gesetz von 1806 kannte diese Rücksicht nach v. Raumer (das britische Besteurungs-System S. 151) nicht, sondern ordnete schlechthin an, die Commissarien sollten auf jede erdenkliche Weise zur Wahrheit zu gelangen suchen.

zwölfmal erhoben. In dieser zweiten Periode wurde aber von den beiden ersten Classen (Erwerb-Steuer) nur die Hälfte gefordert, was gegenüber den geringen Procenten der IV. und V. Classe ein Gebot der Billigkeit war. —

Diese Abgabe war aber ihrer Bestimmung nach vorübergehender Natur, das Schutzgeld war sehr schnell als höchst unzulänglich erkannt, und die bayerische Regierung entschloss sich daher schon im Jahre 1814 zur Vertauschung des letzteren mit einer allgemeinen Familiensteuer.

Diese beruht im Wesentlichen auf den nämlichen Grundsätzen, wie die Kriegssteuer, von der sie jedoch manche Härte mildert. So wurde namentlich der Begriff der Familie etwas weiter gezogen, indem zusammengehörige Verwandte z. B. mehrere Geschwister unter einem als Familienhaupt zu betrachtenden Bruder oder Vormund, als eine Familie betrachtet wurden; die in Verpflegung des Brodherrn stehenden Dienstboten und Handwerksgesellen wurden, sowie auch die Gemeinden und Stiftungen freigelassen. Auch die Steuerfreiheit des Militärs bestand fort. Die Steuerclassen wurden auf zehn vermehrt, von welchen die ersten fünf wieder theils Familien- theils Erwerbs-Steuern enthielten, nämlich:

I. der Taglöhner ohne Grundbesitz 40, mit Grundbesitz 20 Kreuzer (Wittwen und ledige Weibspersonen zahlen die Hälfte);

II. Dienstboten und Handwerksgesellen, die nicht im Brode des Herrn stehen, 40 kr.;

III. nicht concessionirte Gewerbe, wie Spinnen, Nähen, Waschen, Ziegelbrennen, Holz-, Getraide-, Hopfen- und Vieh-Handel u. s. w. in zwölf Classen 10 Kreuzer bis 12 Gulden nach Gutachten des Polizeibeamten im Einverständniss mit der Finanzbehörde;

IV. unbesoldete Schreiber, Lehrer, Schriftsteller und Künstler 1 1/2 Gulden, insoferne diese Personen nicht schon in irgend einer andern Classe mit irgend einem Betrage steuerpflichtig sind;

V. Empfänger von Besoldungen und Pensionen aller Art, dazu das Einkommen aus Präbenden, Apanagen, Leibrenten, das der Aerzte, Advokaten und Notare. Steuerfuss 1/4 % des Jahresbetrags.

Die VI. Classe enthält eine Capitalrenten-Steuer, die aber wieder ganz auf dem Standpunkt des Schutzgeldes steht. Ihr unterlagen nur solche Personen, deren Einkommen ausschliesslich aus Zinsrenten besteht, und diese sollten sich, je nachdem ihre Renten »nur zum dürftigsten Unterhalt genügen, oder eine be»deutende Höhe erreichen,« in eine der fünf höchsten Steuerclassen der III. Abtheilung (mit 4 bis 12 Gulden) einreihen. Die überzarte Rücksicht gegen reiche Capitalisten und gegen alle, welche Zinsrenten neben einem anderen Einkommen beziehen, contrastirt hiebei seltsam gegen die Härte, mit welcher die geringste Steuer der kleinsten Rentenbesitzer auf 4 Gulden festgesetzt ist.

Die folgenden drei Classen VII, VIII und IX enthalten Vermögens-Steuern für die Besitzer von Häusern, Grundgefällen (incl. Zehenten) und Grundstücken im Betrage von $^1/_{80}$, $^1/_{40}$ und $^1/_{20}$ Procent des für diese drei Steuerobjecte ermittelten Currentwerths (Marktpreises), welcher das Steuercapital für dieselben bildete.

Die X. Classe endlich setzte der gleichzeitig neuregulirten Gewerbsteuer einen Steuerbeischlag von 20 % ihres eigenen Betrags zu, war also eine Erwerbssteuer, von der nicht wohl zu sagen ist, ob sie nach dem rohen oder reinen Ertrag bemessen sein sollte.

Das Verfahren war wie bei der Kriegssteuer, doch die auf Verheimlichung angedrohte Strafe nur der zehnfache Betrag der hinterzogenen Steuer.

Fast gleichzeitig mit dem Schutzgeld waren neue Grund-, Häuser-, Gefäll- und Gewerb-Steuern eingeführt worden, und zur Vervollständigung des Systems hätten daher Auflagen auf den persönlichen, aber nicht gewerbsmässigen, Erwerb und auf die Renten aus Geldcapitalien genügt. Statt dessen bringen die Familiensteuern dieser Periode als wahre Personal- oder als Einkommen-Steuern neben der Erhöhung schon bestehender Ertragssteuern ein ganz neues Steuerprinzip zur Anwendung. Es liegt daher der Gedanke nahe, dass man dabei die damalige englische Einkommensteuer vor Augen hatte, welche ebenfalls neben den anderen vorhandenen Steuern erhoben wurde. Beide Steuern haben

jedoch nicht viel mehr gemeinsames, als dass sie alle Gattungen des Einkommens umfassen sollen und mit den übrigen Einzel-Steuern concurriren. Die Art und Weise, wie in Bayern die Aufgabe gelöst wurde, lässt aber schwer begreifen, wesshalb man nicht die letzten vier Classen einfach weggelassen und die Grund,- Häuser-, Gefäll- und Gewerbs-Steuern um so viel erhöht hat, als die Personalsteuer betragen sollte.

Diese Erwägung mag wohl die Veranlassung gegeben haben, dass 1831 die VII., VIII. und IX. Classe ganz aufgehoben und die X. Classe in der Art erleichtert wurde, dass von Gewerbsteuer-Schuldigkeiten von 9 Gulden und weniger die Familiensteuer nur 20 % betrug.

Die Erträgnisse der älteren Steuern sind nicht bekannt, jene der Familiensteuer waren i. J. 1819 etwa 760,000 fl.; 1825 — 766,000 fl.; 1837—343,481 fl.; 1843—352,324 fl. Die letzteren Summen sind als das Ergebniss der Personal- oder Erwerbs-Besteuerung anzusehen, da die Capitalrentensteuer der VI. Classe kaum in Anschlag kommen darf.

IV. Versuch einer Erwerbssteuer im Jahre 1828.

Das lange Bestehen der Familiensteuer darf keineswegs als ein Beweis dafür angesehen werden, dass man mit ihr zufrieden war. Im Gegentheil war diess durchaus nicht der Fall. Im Jahre 1828 brachte desshalb die Regierung den Plan zu einer neuen „Erwerbs-Steuer“ in Verbindung mit Gesetzentwürfen für neue Grund- Häuser- und Gewerbssteuern vor die Kammern. Man hatte die Absicht, das reine Einkommen an seinen verschiedenen Quellen zu fassen und unter ein System von Steuern zu bringen. Von allen vorgeschlagenen Steuern erhielten aber nur die beantragte Grund- und die Häuser-Steuer die Zustimmung des Landtags, und diese beiden sind nichts weniger als Steuern auf das reine Einkommen, sondern erstere trifft mehr oder weniger, die letztere ganz und gar den Rohertrag. Ebenso wie die Erträgnisse aus Immobilien sollten auch die der persönlichen Arbeit, und zwar der Taglohn, die Besoldungs-Bezüge der Privat-, Gemeinde-, Kirchen- und Stiftungs-Bediensteten, dann die

Leibrenten, Apanagen u. dgl. besteuert werden. Ausdrücklich ausgenommen sollten sein die aus Staatsmitteln bezahlten Besoldungen, Pensionen, Apanagen, dann die Pensionen der Hinterlassenen aller Bediensteten, endlich die Zinsrenten aus Geldcapitalien.

Die Motive dieser Ausnahmen waren in Ansehung des letzten Punktes eine übertriebene Sorge, Capital ins Ausland zu treiben, Aengstlichkeit für den Staatscredit und Furcht vor Vexation der Steuerpflichtigen: In der Besteurung der aus Staatsmitteln fliessenden Bezüge glaubte man aber nur eine ungerechtfertigte, gegen Recht und Billigkeit verstossende, Schmälerung derselben zu erkennen.

Die Kammern fanden aber diese Erwerbssteuer nicht annehmbar, und es blieb daher noch eine Reihe von Jahren bei der Familiensteuer, obwohl dieselbe als blosser Nothbehelf bezeichnet und als willkührlich getadelt worden war. Die Hauptursache der Ablehnung war nicht der positive Inhalt dieses Gesetzsentwurfs, sondern der negative, indem die Steuerpflicht der Staatsdiener sowie die der Capitalisten als Forderung des Rechts wie der Billigkeit betont wurde.

V. Allgemeine Einkommen-Steuer vom Jahre 1848.

Es würde, wer weiss wie lange, bei der alten Familiensteuer verblieben sein, wenn nicht ausserordentliche Verhältnisse und Ereignisse den heilsamen Zwang zu Aenderungen und Fortschritten ausgeübt hätten. Das Jahr 1848 brachte gewaltige Anforderungen an die Staatskassen und somit, da die Staatsregierung die Anhäufung neuer Schulden wo möglich vermeiden wollte, auch die Nothwendigkeit das Steuersystem zu revidiren Es bedurfte keines besonderen Scharfblickes noch grossen Nachdenkens, um zu finden, dass die Familiensteuer eine der schwächsten Seiten des bayerischen Steuerwesens sei; denn sie war in ihrer revidirten Gestalt eine Personalsteuer nur noch für die Taglöhner, Handwerksgesellen u. dgl., und ausserdem eine Abgabe vom Ertrage der Besoldungen und einzelner Erwerbsarten; daneben höchst ungleich, da sie Schreiber mit Künstlern und Schriftstellern gleich besteuerte, veraltet, weil sie die zu immer grös-

serer Bedeutung und schnell heranwachsenden freien Gewerbe nicht als solche anerkannte, und hinsichtlich der concessionirten Gewerbe ganz verkehrt, indem sie lediglich einen Zuschlag zu der selbst veralteten und von vornherein nicht befriedigenden Gewerbsteuer enthielt. Der allzu zarten Rücksicht gegen die Capitalisten hatte man sich, da inzwischen der Staatscredit wie der Volkswohlstand mächtig gewachsen und befestigt war, ebenfalls entschlagen gelernt, und vor allem zwang der äusserst geringe Ertrag der alten Steuer auf neue Mittel zu denken.

Es lag in der Richtung der Zeit, dem unbedingten Fortschritt zu huldigen, das Ideal wo möglich im Sprunge zu erreichen, und man bedachte sich daher nicht lange, an die Stelle der alten Familiensteuer zwei neue Steuern zu setzen, deren eine bestimmt war, die noch bestehende Lücke in dem vorhandenen Ertrags-Steuer-System auszufüllen, die Capitalrenten-Steuer, während die andere, die allgemeine Einkommensteuer, beabsichtigte, alle von den Steuern getroffenen Objecte und Subjecte in mässiger Weise noch einmal zu treffen und dadurch, dass sie nur von dem reinen Einkommen zu entrichten war, die Härten der übrigen Steuern zu mildern und auszugleichen. Die freien Gewerbe wurden dabei zur Subsumtion unter das Gewerbsteuer-Edict verwiesen.

Es ist nicht zu widersprechen, dass der Gedanke gut und wohlmeinend war. Die Grund- Häuser- und Gewerb-Steuer, zu denen nun auch die Capitalrenten-Steuer kam, waren und sind mehr oder weniger nach dem rohen Ertrage bemessen, und wenn sie nicht drückend und hart waren, so rührt diess nur von ihrer mässigen Höhe her; aber eine Steigerung derselben musste ihre Härten fühlbar machen. Indem man über dieselben noch eine Besteurung des reinen Einkommens ausspannte, verstärkte man also ihren Druck nicht unbedingt, sondern man milderte vielmehr relativ, im Verhältnisse zu der im allgemeinen gesteigerten Steuerlast, die alten Ungleichheiten. Dabei erreichte man auch den Vortheil, dass das Einkommen aus persönlichem Erwerb, also das unsichere, vergängliche, *nur* mit der Einkommensteuer und somit gelinder getroffen wurde, als das fundirte Einkommen aus Grundstücken, Häusern, Gewerben und Geld-Capi-

talien. Die Erregtheit der Zeit wurde gleichfalls in Anschlag gebracht, und man beabsichtigte mit der Einkommensteuer, welche den Armen nicht, aber den Reichen gehörig treffen sollte, eine Berufung an den Patriotismus der Bevölkerung. Da sich von dieser Zeit an die Besteuerung der Capitalrenten von der Personal- oder Einkommens-Besteurung trennt, so lassen wir jene hier ausser Beachtung und halten uns lediglich an diese. Die Regierung trat also mit einem Gesetzes-Entwurf vor die Kammern, dessen Grundzüge folgende waren:

1) Gegenstand der Steuer ist jedes reine Total-Einkommen einer Person ohne Unterschied, ob es von einer der übrigen Steuergattungen schon getroffen ist, oder nicht, ob es in Geld, Geldeswerth oder Selbstbenützung besteht, ständig oder unständig ist, auf Rechtsverbindlichkeiten oder freiem Willen anderer beruht.

Es war hiebei nicht ausgesprochen, folgt aber aus dem sonstigen Inhalt des Gesetzes und der Interpretations-Behelfe, dass das innerhalb einer Familie sich bewegende Einkommen, z. B. der Unterhalt, den ein Vater dem noch nicht selbstständigen Sohn reicht, natürlicher Weise — nicht, wohl aber der Zuschuss, den er einem selbstständig gewordenen Kinde gewährt, steuerpflichtig ist, sowie auch das von anderswoher fliessende Einkommen der Hauskinder, wie Zinse aus besonderem Vermögen, Präbenden u. dgl.

Der Absicht entsprechend, dass die Steuer nur auf solche Schultern geladen werden solle, die sie wohl tragen könnten, sollten die kleinen Einkommen bis 250 fl. excl. für Unverheirathete, und bis 400 oder 500 fl. für Familien, je nachdem sie bis zu drei oder mehr im elterlichen Brode stehende Kinder zählten, steuerfrei sein, ebenso die Wohlthätigkeits- und öffentlichen Leih-Anstalten, die Hilfs- und Spar-Cassen [1].

Dem Ausland gegenüber wurde die Grenze in der Art gezogen, dass Ausländer für ihr aus Bayern bezogenes Einkommen und zwar am Orte des Objects steuerpflichtig sein sollten, während sich für die bayerischen Staatsangehörigen die Steuerpflicht

---

1) Ueber die rationelle Begründung dieser Steuerfreiheiten siehe Stein Finanzwissenschaft S. 449.

des aus dem Auslande fliessenden Einkommens als eines Theils vom Totaleinkommen von selbst verstand, eine Bestimmung, welche bei gleichmässiger Annahme in anderen Staaten alles von einem Land ins andere fliessende Einkommen doppelt besteuert, und überdiess der Grundidee der Steuer widerspricht, welche nicht die einzelnen Einkommenstheile, sondern das Totaleinkommen, oder genauer, die Person nach dem Maasse ihres Totaleinkommens zur Steuer zieht.

2) Der Steuerfuss war angemessen der Absicht, das gegenwärtige Gesetz nur als Versuch zu betrachten, ein sehr mässiger. Er begann bei dem kleinsten Einkommen von 250 fl. mit $^1/_5$ %, und stieg sehr allmählich. Erst bei 6000 fl. erreichte er 1 %, bei 20,000 fl. $1^1/_2$ % und erst bei 75,000 fl. den höchsten, keiner Steigerung mehr unterworfenen Satz von 2 Prozent. Nach diesen Verhältnissen bestimmte eine Reihe von 25 Classen für die angemessenen Abstufungen zwischen 250 und 75,000 fl. feste Steuersätze. Ueber diese sollen für je weitere 25,000 fl. Einkommen weitere 500 fl. Steuer zu den 1500 fl. der XXV. Classe hinzukommen, wodurch die Classenreihe jeder beliebigen Verlängerung fähig wurde.

3) Das vorgeschlagene Verfahren gründete sich auf weitgehende Autonomie der Gemeinden und Selbstbesteurung der Pflichtigen im entschiedensten Gegensatz zu dem bisherigen Verfahren bei Regulirung der Steuern, wobei die Behörde alles zu thun hatte.

a) Die Grundlage der Einsteurung sollte die Fassion der Pflichtigen sein, welche bei der Gemeindebehörde erklären sollten, welche Einkommensquellen sie hätten, und in welche Steuerclasse sie ihr Gesammteinkommen einreihen.

b) Steuerbehörden. Die Controle über die Richtigkeit der Fassionen sollte doppelt sein. Zuerst durch einen Prüfungs-Ausschuss bestehend aus dem ersten Gemeinde-Beamten und 4 bis 6 von der Gemeinde-Vertretung (Bevollmächtigten) gewählten Mitgliedern; dann durch die Finanzbehörde, welcher das Recht eingeräumt wurde, von den öffentlichen Acten und Büchern Einsicht zu nehmen. Die Entscheidung lag ganz in der Hand des Ausschusses, welcher über die beanstandeten Fassionen nach

Vernehmung des Betheiligten und des Finanzbeamten nach absoluter Majorität Beschluss fassen sollte.

c) Rechtsmittel:

Vom Ausschusse Berufung beider Theile an ein Schiedsgericht von elf durch das Loos aus 24 von der Gemeindebehörde bezeichneten Männern, in welchem der Polizeibeamte den Vorsitz ohne Stimmrecht führen sollte.

Alle Organe der Einsteurung wurden zur strengsten Verschwiegenheit verpflichtet.

d) Strafen. Verschweigungen von Seite der Fatenten wurden ausser Erlegung der hinterzogenen Steuer mit Geldstrafe im fünffachen Betrage derselben, Unterlassung der Fatirung nur mit Festsetzung der Steuer von Amtswegen ohne Vernehmung bedroht.

e) Kosten. Den Mitgliedern des Schiedsgerichts und des Ausschusses wurde nicht zugemuthet, diese Thätigkeit als bloses »Ehrenamt,« oder staatsbürgerliche Pflicht zu betrachten, sondern Entschädigung für Zeitversäumniss und Reisekosten zugesichert.

Dieser Entwurf gehörte augenscheinlich ganz der Zeitrichtung seines Entstehungs-Jahrs an und unterscheidet sich von allem früher dagewesenen und namentlich von der Familiensteuer, an deren Stelle er treten sollte, so vollständig, dass gar kein Anknüpfungspunkt zu finden ist. Man hatte im Geiste der Zeit mit der Vergangenheit gebrochen und das Neue a priori construirt. Dessen ungeachtet und obgleich bei der herrschenden Geldverlegenheit jedermann wusste, dass etwas ausserordentliches geschehen müsse, und die Popularität des aus dem Schoosse der Volksvertretung neu hervorgegangenen Ministeriums für jeden seiner Vorschläge eine starke Stütze war, fand doch dieser Steuergesetz-Entwurf in den Kammern lebhaften Widerspruch. Den einen war er zu sehr, den anderen zu wenig radical, die einen bekämpften das Princip, die andern die concrete Form seiner Realisirung. Die hauptsächlichsten Einwürfe, welche erhoben wurden, waren etwa folgende:

„Es sei drückend, und principiell nicht zu rechtfertigen, dass „auch das von anderen Steuern schon betroffene Einkommen, „dieses also doppelt besteuert werde. Besonders solle das Geldca-

„pital [1]) nicht daneben noch besonders besteuert werden, welches „bisher ganz steuerfrei war und ohne dies so vielen Gefahren „ausgesetzt, auch in volkswirthschaftlicher Hinsicht so wichtig „und empfindlich sei.

„Die neue Steuer sei, wie man auch über das Princip ur„theilen wolle, ohne ein gehässiges Eindringen in die Privatver„hältnisse nicht ausführbar; und nun gar die gehäuften Control„mittel! Man fordere Bekräftigung der Angaben auf Ehre und „Gewissen und wolle doch auch die Prüfung durch die Behörde „nicht aufgeben. Es sei also eines von beiden überflüssig; ent„weder man glaube der Versicherung, oder lasse sie weg." Andere Stimmen dagegen erwarteten nichts von einer auf Declarationen gegründeten Steuer, wobei die Wahrheitsliebe so oft Schiffbruch leiden werde. — „Besser als die Einnahmen vergrössern, sei es, „die Ausgaben zu verkleinern, die Beamtenhierarchie zu vermin„dern; viele Gehalte und Pensionen herabzusetzen. Wenn ein„mal reformirt werden wolle und müsse, dann solle man es „gründlich thun, und nicht einen neuen Lappen auf das alte Kleid „flicken, nicht auf den alten Stamm des bisherigen Steuersystems „eine neue Steuer pfropfen; man solle den alten morschen, „durchaus fehlerhaften Grund beseitigen und ein ganz neues Ge„bäude im Princip der Einkommensteuer aufführen.

„Wenn auch, meinten dagegen andere, gegen diese Steuer »an sich nichts eingewendet werden wolle, so sei doch die ge»genwärtige Zeit (1848) nicht die richtige, in welcher Industrie »und Handel stocke, so viele Einkommen bedroht seien und »mancher heute nicht wisse, ob er morgen welches haben »werde.

»In jedem Falle aber, äusserten manche, wenn man auch »alle Schattenseiten dieser und jeder Einkommensteuer übersehen »wolle, sei doch die progressive Scala ungerechtfertigt, worin »eine Bestrafung der grossen Einkommen, ein Niederhalten der »Capitalansammlung nicht zu verkennen sei.«

Das Princip der Einkommensteuer an sich fand wenig Anfechtung; vielmehr wurde von mehreren Seiten seine Richtigkeit

1) Der Sprecher war ein reicher Capitalist.

hervorgehoben, und betont, dass es an der Zeit sei, die Reichen nach Kräften [1] zu den Staatslasten anzuziehen. »Die Verhält- »nisse,« wurde ferner geltend gemacht, »erforderten eine ausser- »ordentliche Anstrengung; Schulden machen sei aber immer ein »schlechtes Mittel Geld zu erhalten und müsse daher das äusserste »bleiben, ihre Verzinsung erfordere überdies Erhöhung der Steuern, »und da dem Grundbesitzer nichts mehr zugemuthet werden könne, »und die alte Familiensteuer an allen möglichen Fehlern leide, »und namentlich die Unbemittelten drücke, so sei die Einkommen- »steuer, welche von der Stimme des Landes gefordert werde, »das einzige Auskunftsmittel, oder doch selbst im schlimmsten »Falle unter zwei Uebeln das kleinere. Sie solle überdies auch »nur ein Versuch sein und das Material zu Vorbereitungen für »weitere Reformen bieten; es sei auch keine Zeit, einen andern »Augenblick für diesen Versuch abzuwarten, denn gerade jetzt »brauche man Geld [2], das auf andere Weise nicht zu er- »halten sei.

»Die Progression aber sei gerade ein entschiedener und »Hauptvorzug des Gesetzentwurfes, denn eine und dieselbe Rente »habe eine ganz verschiedene Steuerkraft, je nachdem sie hier »die einzige Nahrungsquelle einer Familie, dort ein Einkommens- »Theil eines Bemittelten oder Reichen sei. Progressive Be- »steurung sei Gleichheit, wie sie die Verfassungsurkunde ver- »heissen habe, gleichmässige Besteurung hohen und niedrigen »Einkommens aber sei Ungleichheit der Belastung; überdies sei »die Progression eine so geringe, dass auch die höchsten Ein- »kommen nur mit 2 % angelegt seien.«

Vielfach bedauerten die Redner und namentlich die Referenten

---

1) Ein Abgeordneter vom Land sprach die Erwartung aus, diesmal werde es nicht gehen, wie sonst, wo man wohl Anlass gehabt habe zu singen: Was sind das für künstliche Netze bei diesem Gesetz? die Grossen sind durchgegangen, die Kleinen sind gefangen.

2) Aus den Verhandlungen geht hervor, dass die Kammern mehrere Millionen und zwar mindestens den Ersatz der durch das Ablösungsgesetz und das Aufhören der Familiensteuer entstehenden Ausfälle von dieser Steuer erwarteten, und ein Redner, der recht wenig sagen, ja der sich eigentlich pessimistisch erklären wollte, sprach von anderhalb Millionen.

so sehr zur Eile durch den bevorstehenden Schluss der Kammersitzungen gedrängt zu sein; und in der That wurde die Beschlussfassung mit ziemlicher Eilfertigkeit betrieben.

Dessenungeachtet wurde der Regierungsentwurf in sehr wesentlichen Punkten abgeändert. Ein Antrag auf gesetzliche Begriffsbestimmung von „reinem Einkommen" wurde zwar abgelehnt, weil sich an jede hierüber aufzustellende Vorschrift eine Reihe anderer anschliessen und jede derselben nur Veranlassung zu einer Menge von Mental-Reservationen sein würde; es sei also am besten »diese Begriffsbestimmung der Theorie und dem Gewissen der Fatenten zu überlassen.« Dagegen wurde die Steuerfreiheit der Leihkassen gestrichen, die der Stiftungen und Anstalten für Cultus und Unterricht aber, insoweit sie ihr Einkommen zu Erfüllung ihrer Zwecke verwenden, anerkannt. Auch das aus dem Auslande bezogene Einkommen bayerischer Unterthanen wurde für steuerfrei [1]) erklärt, insofern es aus Realitäten, Grundrenten oder besteuerten Gewerben fliesst.

Die bedeutendsten Aenderungen jedoch fanden statt in Beziehung auf das Verfahren. Hinsichtlich der Fassionen wurde zwar zu noch grösserer Schonung der Pflichtigen angeordnet, dass sie bei Angabe ihrer Einkommensquellen nicht „in Specialitäten eingehen müssen," andererseits aber wurde die nach dem Entwurfe sehr weit gehende Autonomie der Gemeinden und das plötzliche Uebermaass von selfgovernment der Steuerpflichtigen stark beschnitten. Den Kern der Einsteurungsbehörde sollte eine Prüfungs-Commission bilden, bestehend aus dem Districtspolizei- und Finanz-Beamten des Bezirks, welche sich durch 5—9 Steuerpflichtige jeder Gemeinde zu verstärken hatte. Städte waren im

1) Eine Verkennung des Princips der allgemeinen Einkommensteuer, welche nicht die einzelnen Einkommensquellen, sondern subjectiv die Gesammt-Steuerkraft treffen soll. Wenn Murhard, Theorie der Besteuerung S. 465, und Biersack, über Besteuerung S. 86, die aus dem Auslande fliessenden Einkünfte von der Steuer freilassen wollten, so ist das eine Consequenz des falschen Standpunktes, welcher in der Steuer nur das Aequivalent für den vom Staate geleisteten Schutz erblickt, aber ein Widerspruch gegen den Grundsatz der Besteuerung des „subjectiven Einkommens," den ersterer aufstellt.

Distrikte abzutheilen. Die beiden Beamten stimmten mit im Ausschusse. Die Fassionen sollten von den Gemeindebehörden aufgenommen, aber an das Rentamt abgegeben werden, und der Rentbeamte wurde wesentlich das bewegende Element des Ausschusses. Letzterer hatte zwar die Fassionen zu prüfen, doch gingen die Beanstandungen natürlich vorzugsweise vom Finanzbeamten aus, und ihm lag es auch ob, sich nach der Prüfungssitzung die erforderlichen Aufklärungen zu verschaffen, worauf dann in einer zweiten Sitzung nach absoluter Majorität über die Steuerpflicht der beanstandeten Declaranten Beschluss gefasst wurde.

Besonders viel wurde darüber debattirt, ob die Declarationen »auf Ehre und Gewissen«, wie der Entwurf beabsichtigte, oder „auf Bürgerpflicht," wie statt dessen vorgeschlagen wurde, abgegeben werden sollten. In der That drang in beiden Kammern die letztere Fassung durch, obgleich nachdrücklich darauf hingewiesen wurde, dass viele Fatenten keine Bürgerpflicht, dass noch viel mehr keinen Begriff von einer solchen haben, und dass die verständlichere und straffere Versicherung mehr Bürgschaft für die Wahrhaftigkeit der Erklärung biete, — die zweite Kammer war in »staatsbürgerlicher« Laune, liess sich durch die Declamationen von Ideologen und Demokraten blenden, und die erste Kammer scheute sich, jener entgegenzutreten. Am Berufungsverfahren wurde nichts geändert und in Ansehung der Strafbarkeit falscher Fassionen der Entwurf dahin ergänzt, dass dieselbe nur dann eintreten solle, wenn die Unrichtigkeit die Besteurung in einer zu niedrigen Classe zur Folge hätte, was eigentlich überflüssig war, da ausserdem keine Steuerdifferenz entstehen, folglich keine Strafe berechnet werden konnte. Die seltsame Bestimmung, dass im Falle einer Verheimlichung das Rentamt zuerst die Strafe anfordern und erst im Weigerungsfalle einen Strafausspruch durch die Polizeibehörde veranlassen solle, wurde beibehalten. — Man muss indessen gestehen, dass die Abänderungen von Seite der Kammern in der Hauptsache alle Anerkennung verdienen, denn es zeugt von nicht geringer Selbstkenntniss und Selbstbeherrschung, dass sie das angebotene Uebermaass von Selbständigkeit und Selbstregierung ablehnten und den Staatsbehörden eine grössere

Thätigkeit und mehr Einfluss zuerkannten, als von der Regierung selbst beabsichtigt war. Wie hätte auch das bis dahin immer von oben regierte, bevormundete, von jedem Antheil an der Verwaltung ausgeschlossene Volk plötzlich im Stande sein sollen, sich selbst zu besteuern? Sicher wäre nach dem Regierungsentwurfe das Resultat noch viel weniger befriedigend ausgefallen, als es ohnedies war. Obwohl nur 750,000 fl. für die Einkommensteuer im Budget angesetzt waren, erreichte sie doch nicht einmal diese Summe, sondern brachte nur 490,081 fl. roh oder 474,887 fl. netto ein.

Es darf dieses schlechte Resultat nicht überraschen, denn abgesehen, dass die Zeitverhältnisse wirklich viel Einkommen unsicher machten, beruhte doch auch noch das abgeänderte Verfahren wesentlich auf dem Principe der Selbstbesteurung, auf dem guten Willen der Pflichtigen. Ein solcher wird aber unter einem bevormundenden, alles regierenden System, wie es vordem herrschte, nicht erzogen, sondern statt dessen nur das Bewusstsein eines Gegensatzes zwischen Volk und Regierung.

Der gute Wille war darum gering, aber die Kenntniss dessen, was eigentlich fatirt werden sollte, war noch weit geringer. Die Regierung scheint zwar von ihrer Ansicht, man „müsse die Definition des reinen Einkommens der Theorie und dem Gewissen der Fatenten überlassen," einiger Maassen zurückgekommen zu sein, denn in einer, noch im nämlichen Jahre erschienenen offiziellen Brochüre [1]) wurde dasselbe dahin erläutert: »Alles was man zu seinem und seiner Familie Lebensbedarf verwenden kann, ohne sein Vermögen anzugreifen, auf dessen regelmässige Wiederkehr man zu zählen und darnach sein Hauswesen einzurichten pflegt; also auch Naturalbezüge, Wohnung — selbst im eigenen Hause, kurz alles, was zum Lebensbedarf verwendet wird, oder verwendet werden kann.« Allein der weitaus grösste Theil der steuerpflichtigen Bevölkerung hatte weder eine theoretische Kenntniss des Einkommen-Begriffs, noch Gelegenheit sich aus jener Brochüre über denselben zu belehren, und wenn auch jedem Fatenten die citirte Stelle wäre vorgelesen worden, so hätten

1) Ueber die Einführung einer Capital- und einer Einkommen-Steuer, München 1848. S. 22.

doch die allermeisten dieselbe ohne einen auf ihre ganz concreten Verhältnisse eingehenden Commentar nicht verstanden. Den Bauern insbesondere wollte in der Regel durchaus nicht einleuchten, dass sie ein Einkommen haben sollten ausser dem, was die Wohlhabenderen erübrigen und zurücklegen konnten, und man hörte daher von allen Seiten, dass die Landbewohner der wohlhabendsten Ortschaften kaum oder gar nicht fatirt haben, (ja nicht selten berechneten sie negative Ergebnisse ihrer Wirthschaft) und erst mit Mühe und Noth durch den Ausschuss auf Drängen der Rentbeamten konnten sie dazu gebracht werden sich zu Einkommens-Erklärungen zu verstehen, die aber noch immer in keinem Verhältniss zur Wirklichkeit standen.

Die Grundbesitzer hatten durch das Grundentlastungs-Gesetz einen bedeutenden Vortheil [1]) erlangt, und auch die Einkommensteuer war eine Vergünstigung für sie, da ausserdem die nothwendige Steuermehrung nur durch Erhöhung der Grundsteuer aufzubringen gewesen wäre. Man hatte sich also der Erwartung hingegeben, dass sie sich veranlasst fühlen würden, einen angemessenen Theil des Ausfalls an der Staats-Einnahme tragen zu helfen, welcher zu ihrer Erleichterung herbeigeführt worden war. Allein anstatt das Gesetz mit Freuden zu begrüssen und sich nach richtigem Verhältniss zu betheiligen, wurde es mit Misstrauen und Widerwillen aufgenommen. Die revolutionäre Aufregung war auch beim Landvolk nicht spurlos vorübergegangen; man hatte von Freiheit gehört, und sich darunter nichts als Steuerfreiheit gedacht; man fürchtete in der neuen Steuer eine Maassregel zur Durchforschung aller Privatverhältnisse, um auf diese dann eine andere, um so schwerere Abgabe folgen zu lassen; es wurde allen Einflüsterungen Gehör gegeben, nur — wie es in solchen Zeiten zu gehen pflegt — der Vernunft nicht. Nicht selten konnte die Aeusserung gehört werden, man würde lieber eine Erhöhung der Grundsteuer übernommen haben, als diese Neuerung.

Aber auch bei den übrigen Bevölkerungs-Classen hatte die Sache ihre grossen Schwierigkeiten, und namentlich wusste Nie-

1) Die Mindereinnahme des Staats aus Grundgefällen beträgt rechnungsmässig etwa 600,000 fl., bei den Getraidepreisen der letzten Jahre aber gewiss über eine Million.

mand recht, welche Abzüge er an seiner rohen Einnahme machen sollte, und welche nicht; in dieser Lage waren namentlich die Gewerbtreibenden; aber sogar bei den Besoldeten fand sich viele Gelegenheit zu — mitunter nicht unbegründeten — Zweifeln.

Bei solcher allgemeiner Unsicherheit und Ungewissheit konnte begreiflich von einem straffen Vollzug des Gesetzes und namentlich von einer Ausübung des Strafrechts keine Rede sein. Man vermied vielmehr Alles, was den kleinen Ueberrest von gutem Willen vollends zerstören könnte und suchte sich nach Möglichkeit zu behelfen. Insbesondere um für die Landbevölkerung einen Maassstab zu finden, benützten die Ausschüsse häufig das Grundsteuer-Cataster und die Elemente der Grundsteuer, welche in der Grösse und Qualität der Grundstücke liegen. Das Ergebniss war begreiflich kein richtiges, aber es war doch ein Ergebniss und hatte wenigstens den Schein einer Begründung, und die Leute respectirten in der That jede Grundlage, wenn sie auch schief war, und liessen sich in der Regel zu Transactionen nach Maassgabe derselben herbei.

Nicht ohne Einfluss auf die Unzufriedenheit mit dem Gesetz waren auch die Steuerbefreiungen, nach welchen eine Familie mit vier Kindern bei einem Einkommen unter 500 fl. ganz steuerfrei, wenn sie dagegen 500 fl. hatte, dabei aber eine ganze Kinderschaar umfasste, steuerpflichtig war, und zwar nicht in der niedrigsten Classe mit 30 kr., sondern gleich in der IV. Classe mit 1 fl. 15 kr. Dieses Missverhältniss veranlasste natürlich alle diejenigen, deren Steuerpflicht nicht ausser allem Zweifel war, sich womöglich unter das Niveau derselben herabzufatiren, und lähmte die Entschiedenheit der Ausschüsse, welchen es schwer wurde, wegen einer vielleicht kleinen Mehreinnahme nicht blos das Minimum sondern gleich einen erhöhten Grad der Steuerpflicht aussprechen zu müssen. Die Steuerbefreiungen, so wie sie das Gesetz enthielt, waren also nicht blos eine Quelle von Unbilligkeiten, sondern auch von Unterschleif [1], und enthielten sogar den

---

1) Ganz die nämliche Erfahrung, welche auch nach dem Zeugnisse aller Steuerbeamten in England gemacht wurde, wenn auch aus anderen Gründen.

Anreiz dazu. So kam es, dass von 1,005,620 Familien, welche man damals in Bayern zählte, nur 201,745, also nur ein Fünftel, steuerpflichtig geworden sind.

Als ein erheblicher Fehler des Gesetzes zeigte sich auch in Ansehung der Bildung des Prüfungs-Ausschusses, dass für jede Gemeinde ein anderer Ausschuss bestand. Eine Gleichförmigkeit der Durchführung des Gesetzes war dabei unmöglich, es wurde vielmehr jede Gemeinde nothwendig anders als die andern besteuert. Auch das Schiedsgericht wurde angefochten, als zu schwerfällig und zu kostspielig wegen der grossen Zahl seiner Mitglieder gegenüber den wenigen Fällen, in welchen Berufung ergriffen wurde, und den geringfügigen Aenderungen, welche seine Aussprüche veranlassten.

Rechnet man zu diesem allen noch, dass die Ausschüsse, in denen der Schwerpunkt der ganzen Durchführung des Gesetzes lag, aus eben solchen Steuerpflichtigen bestanden haben, welche so wenig Freude an diesem Gesetz hatten, und von vielleicht noch weniger gut gesinnten gewählt worden sind, dass die Finanzbeamten selbst in der Rolle als Staatsanwälte ganz fremd waren, sich der Selbstbesteurung des Volks gegenüber auf einem ganz neuen und ungewohnten Feld bewegten, und bringt man endlich die Geringfügigkeit der Steuer selbst in Anschlag, welche mit $^1/_5$ Procent anfangend erst bei 6000 fl. 1 % und bei 75,000 fl. Einkommen 2 % als Maximum erreichte, so wird das wahrhaft klägliche Ergebniss dieser Einkommensteuer nicht mehr befremden.

VI. Allgemeine Einkommensteuer vom Jahre 1850.

Die Regierung liess sich aber dadurch nicht abschrecken, auf der eingeschlagenen Bahn zu bleiben, und im Jahre 1850 trat sie mit einem neuen Gesetzes-Entwurf vor die Kammern, welcher die Capitalrenten- und die Einkommen-Steuern umfasste und für beide ganz gleiche Vorschriften hinsichtlich des Verfahrens enthielt. Es interessirt uns hier nur die letztere Steuer.

Der neue Entwurf unterschied sich von dem alten Gesetz theils in wesentlichen Punkten, theils durch grössere Ausführlichkeit und Vollständigkeit.

Von principieller Bedeutung war vor allem eine unscheinbare Veränderung durch die Vorschriften über die Fatirung. Es wurde nämlich der durch die Kammern in das Gesetz von 1848 gekommene Satz, dass sich die Fatenten nicht auf Spezialitäten einzulassen brauchen, weggelassen und statt dessen angeordnet. jeder solle angeben, wie hoch sich sein Einkommen aus den declarirten Einkommensquellen berechne, was späterhin — jedenfalls nicht gegen den Wortlaut des Gesetzes — dahin ausgelegt wurde, dass der Ertrag jeder Einkommensquelle fatirt werden müsse.

Von wesentlicher Wichtigkeit war ferner, dass die Steuerfreiheit der Unbemittelten auf ein Jahreseinkommen von weniger als 200 Gulden ohne Rücksicht auf den Familien-Stand beschränkt und die Steuerprocente erhöht wurden. Die Steuer sollte bei 200 fl. mit beiläufig $^1/_3$ % beginnen, bei 1400 auf $^1/_2$ %, bei 2000 fl. auf $^3/_4$ % und von da in fünf weiteren Classen immer um $^1/_4$% steigen, bis sie mit 20,000 fl. das Maximum mit 2 % erreicht hätte. Der Classen waren wieder 26, aber natürlich mit anderen Begrenzungen, als zuvor da sie schon bei 20,000 fl. schlossen, und was darüber hinausging, nach Procenten zu berechnen war, während für jede Classe ein fixer Steuersatz gegeben wurde. Hiedurch hoffte man einen höheren Ertrag zu erzielen und namentlich einen Damm zu schaffen gegen das wahrgenommene Bestreben sich unter das Niveau der Steuerpflicht herabzufatiren.

Von grossem Belang war namentlich auch, dass der Einkommensteuer für alle Ansässigen, die weniger als 200 fl. jährlich hätten, sofern sie nicht schon Gewerbsteuer zahlten, eine Familiensteuer von 30 Kreuzern angehängt wurde, wodurch man die mit der anderen Hand gebotene, ohnedies geminderte, Steuerfreiheit der ärmeren Classe aufhob und jedenfalls ein fremdartiges Element in das Einkommensteuer-Gesetz brachte.

In Ansehung des Verfahrens näherte man sich wieder mehr dem Standpunkte des Entwurfs von 1848, indem der Polizeibeamte aus dem Ausschusse weggelassen wurde, welcher selbst-

ständig werden, sich seinen Vorsitzenden selbst wählen sollte, und in welchem der Finanzbeamte die Stellung des Staatsanwalts ohne Stimmrecht einzunehmen bestimmt wurde. Man ging aber sogar gewisser Maassen über jenen Standpunkt noch hinaus, indem das Schiedsgericht weggelassen, und dem Ausschusse der Charakter eines Geschwornen-Gerichts zuerkannt wurde, gegen dessen Ausspruch »kein Rechtsmittel« zulässig sein sollte.

Dabei beherzigte man aber die gemachte Erfahrung, welche gelehrt hatte, dass die Einrichtung von Ausschüssen, die nur für je eine Gemeinde gewählt und bestimmt sind, die äusserste Ungleichmässigkeit der Einsteuerung zur Folge hat, und setzte denselben aus sieben Mitgliedern zusammen, von welchen je vier für einen ganzen Rentamtsbezirk gewählt werden und in Thätigkeit bleiben, die anderen drei aber aus der Gemeinde hervorgehen sollten, welche gerade einzusteuern war.

An diese Veränderung in der Zusammensetzung des Ausschusses schlossen sich natürlich neue Vorschriften an über:

1) die Wahlfähigkeit der Ausschussmitglieder (Unbescholtenheit und Ansässigkeit in dem betreffenden Bezirk, beziehungsweise der betreffenden Gemeinde);

2) die Wahl der vier ständigen Bezirks-Mitglieder (unter Leitung des Polizeibeamten durch die versammelten Gemeindevertreter des Bezirks), während die der drei örtlichen Mitglieder den Gemeindebehörden überlassen blieb;

3) die eidliche Verpflichtung der Ausschussmitglieder;

4) den Geschäftsgang im Ausschuss (Vernehmung des Betheiligten im Falle von Beanstandungen, Bildung einer absoluten Majorität bei Stimmenzersplitterung durch Zuzählen der Stimmen strengster Ansicht zu der nächst milderen u. s. f., Führung eines Protokolls und nur e i n m a l i g e Sitzung, wodurch auf Kostenersparung hingewirkt wurde);

5) die Thätigkeit des Staatsanwalts, welchem die Vorprüfung der Fassionen allein obliegen sollte, wozu alle Behörden verpflichtet wurden, ihm auf Verlangen actenmässige Aufschlüsse zu geben;

6) die rechnerische Festsetzung der Steuerlisten.

Die Strafbestimmungen wurden dahin erweitert, dass auch die Unterlassung der Fassionsabgabe mit einer Geldstrafe im Be-

trage der von Amtswegen festgesetzten Steuer bedroht wurde. Die Strafcompetenz fiel dem Ausschusse zu.

Weil das Gesetz kein bloser Versuch mehr, sondern dauernd sein sollte, wurden auch Vorschriften über Neuwahl des Ausschusses, Wiederholung der Einsteuerung (beides immer nach drei Jahren) und über die Berücksichtigung der innerhalb der dreijährigen Periode vorkommenden Aenderungen am Einkommen der Steuerpflichtigen nöthig. In letzterer Hinsicht sollten die erforderlichen Steueränderungen auf Anregung des Betheiligten oder des Staatsanwalts immer erst im nächstfolgenden J a h r e nach der Einkommensänderung stattfinden.

Unter den Aenderungen, welche beabsichtigten, dem Gesetz grössere Vollständigkeit und Präcision zu geben, sind namentlich zu erwähnen: eine etwas genauere Begriffsbestimmung des reinen Einkommens, indem der früheren zugesetzt wurde: »Alles, was „aus der Anlegung des Vermögens und als Resultat der persön- „lichen Arbeit bezogen wird, wobei die auf die Production ver- „wendeten Kosten, dann die öffentlichen Lasten und die Schuldzinsen „in Abzug gebracht werden dürfen.“

Ferner die Anordnung, dass ständiges Einkommen nach dem Stande zur Zeit der Fassionsabgabe, unständiges „mit Zugrunde- „legung des Einkommens aus dem unmittelbar vorhergehenden „Jahre“ declarirt werden solle.

Die Aufnahme, welche der Entwurf in den Kammern fand, war eine wesentlich günstige. Man betrachtete die allgemeine Einkommensteuer als eine Unvermeidlichkeit, indem die einen sie als ein nothwendiges Uebel sich gefallen liessen, die anderen darin einen Fortschritt in der Entwickelung erblickten. Sogar gegen die der Steuer-Scala angehängte Kopf- oder Familien-Steuer erhob sich kein Tadel, da gegen die Begründung: „in Bayern „werde die Ansässigkeit nur auf Nachweis eines vollständig ge- „sicherten Nahrungsstandes bewilligt, und die Ansässigkeit beweise „daher eine gewisse Steuerfähigkeit,“ — in der That nicht viel einzuwenden war, wenn man nicht den Standpunkt unseres Ansässigmachungs-Gesetzes aufgeben wollte. Und diese Absicht bestand zur Zeit nicht.

Der populärste Einwurf, welcher gegen die Vorlage der

Regierung gemacht wurde, gründete sich auf den Satz, dass es eine Ungerechtigkeit sei, einen Gegenstand doppelt zu besteuern. „Es sei, hiess es, eine Ungeheuerlichkeit, etwas noch gar nie da „gewesenes, ein Gesetz darauf zu gründen, es als Princip auszu„sprechen, dass ein von anderen Steuern schon getroffenes Ein„kommen vollständig noch einmal zur Steuer gezogen werden „solle, während sonst die allerdings hie und da unvermeidliche „Doppel-Besteurungen doch nur als Ausnahmen und Unregelmäs„sigkeiten betrachtet worden wären. In Bayern werde das Ein„kommen von Grundbesitz, von Häusern, von Gewerben und aus „Geldcapital bereits besteuert, es sei also grundverkehrt, dasselbe „noch einmal mit der Einkommensteuer zu belegen.“ Dagegen wurde aber geltend gemacht, „dass eine Erhöhung der Be„steurung im Allgemeinen angesichts der durch die Zeitverhält„nisse gesteigerten Ausgaben schlechterdings unvermeidlich sei. „Die übrigen in Bayern bestehenden Steuern seien aber alle mehr oder „weniger nach dem rohen Ertrage bemessen und drücken daher in „durchaus nicht gleichmässiger Weise auf die Pflichtigen; eine Erhöh„ung der alten Steuern würde daher diesen Druck, diese Ungleichheit „nur vermehren. Die Einkommensteuer dagegen treffe nur die „wirklich Steuerfähigen nach Verhältniss ihrer Steuerkraft, sie „beseitige daher diese Ungleichheit wenigstens zum Theil, und „gewähre den Vortheil, dass das persönliche, nicht fundirte Ein„kommen nur einfach von ihr getroffen, aber das auf Vermögen „gegründete auch von den alten Steuern, also stärker belastet „werde. Sie sei also eine Ausgleichungssteuer, durch welche „das ganze Steuersystem eigentlich erst seinen Abschluss erhalte.“

Dass eine doppelte Besteurung stattfinde, wurde damals principiell nicht in Abrede gestellt, obwohl man dieselbe sowohl vom Standpunkte der Einheit des Steuersystems aus, als auch mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Objecte widersprechen könnte. Denn wenn ein Steuersystem die Absicht hat, die einen Einkommensarten stärker zu besteuern, als die andern, und zu diesem Zwecke die ersteren ausser mit der allgemeinen, noch mit besonderen Steuern belegt, so kann man nur von einer höheren, nicht aber von einer doppelten Besteurung sprechen; und da die besondern Steuern auf den rohen Ertrag der Ein-

kommensquellen gelegt sind, die allgemeine aber auf das reine Gesammteinkommen, so mag man füglich sogar die Identität der Objecte [1]) in Zweifel ziehen.

Der Einwurf ist jedenfalls ein überprincipieller und namentlich nicht im Munde derjenigen gerechtfertigt, welche die practische Seite hervorkehren und die Unausführbarkeit der Einkommensteuer behaupten. Practisch kann es vielmehr dem Steuerpflichtigen gleich sein, ob er zweimal einen oder einmal zwei Gulden bezahlt; principiell aber kommt es vorzugsweise darauf an, ob die Belastung überhaupt nach vernünftigen Grundsätzen regulirt ist; und ohne Frage verdient die zusammengesetzte Besteurung, welche wenigstens zur Hälfte rationell ist, den Vorzug vor der einfachen, welche ganz und gar den Anforderungen der Verhältnissmässigkeit und Gerechtigkeit nicht entspricht.

Die Kammern liessen sich denn auch durch das Schreckbild der Doppelbesteurung nicht irre machen. Ein paar Gegenanträge, statt der Einkommens- eine Vermögens-Steuer anzuordnen, ferner: die Progression fallen zu lassen und die Steuer dafür in der Art beweglich zu machen, dass zunächst nur die Einkommensgrössen festgesetzt und hierauf die Summen des damit zu deckenden Staatsbedarfs umgelegt würden, — fanden zwar augenblickliche Unterstützung, wurden aber alsbald abgeworfen.

Wie sehr man die Unzulänglichkeit der Einkommens-Definition trotz der näheren Bezeichnung im Entwurfe fühlte, beweist, dass die zweite Kammer auf den Antrag, „alle Leistungen, welche beim Empfänger zur Einkommensteuer gezogen werden," an der Einnahme abziehen zu lassen, eingehen wollte und erst auf die Weigerung der Reichsrathskammer davon abstand. Ein so weitschichtiger unbestimmter Zusatz würde die Ungewissheit und Unsicherheit nur noch vermehrt haben.

Den Steuerfreiheiten des Entwurfs wurden die Gemeinden, dann die Anstalten und Gesellschaften, welche fremdes Capital in

1) Stein, Finanzwissenschaft S. 447 bezeichnet geradezu das reine Gesammteinkommen als eine besondere Steuerquelle neben den einzelnen Einkommensquellen, welche er ausserdem besteuert wissen will. — Auch Rau §. 400 und Wirth Bd. II. S. 25 billigen die Combination der Einkommensteuer mit Ertragssteuern zum Zwecke der Ausgleichung.

Erwerbsgeschäften verwalten, zugesetzt. Letzteres war wohl unnöthig, denn solche Gesellschaften u. dgl. vertheilen ihren reinen Ertrag als Dividende, haben also kein reines Einkommen.

Ein Widerspruch aber wurde auch in dieses Gesetz durch die Kammer der Reichsräthe gebracht, indem sie hinsichtlich des aus dem Auslande fliessenden Einkommens beschloss, dass dasselbe von der Steuer nicht getroffen werden sollte, insoferne es »aus Realitäten, Grundrenten, oder besteuerten Gewerben fliesst.« Die erste Kammer vertrat dabei offenbar die Interessen ihrer auswärts begüterten Mitglieder, welche hiedurch von der die inländischen Einkommensquellen gleicher Art treffenden sogenannten Doppelbesteurung befreit wurden. Diese Vergünstigung war allerdings schon im Entwurfe enthalten, die zweite Kammer hatte denselben aber auf den Fall einschränken wollen, wenn solche ausländische Renten schon der Einkommenssteuer, also schon einer zweifachen Steuer unterliegen würden. Es war diess unzweifelhaft richtiger, wenn auch nicht ganz [1]) consequent, aber da die erste Kammer von ihrem Beschlusse nicht abging, liess sich die zweite, um nicht das Zustandekommen des ganzen Gesetzes wegen einer Nebensache in Frage zu stellen, denselben doch gefallen und nahm den betreffenden Artikel nach dem Entwurfe an, welcher überdiess in sich selbst darin inconsequent war, dass er das aus Geldcapital vom Ausland fliessende Einkommen doch der bayerischen Einkommenssteuer unterwirft. —

Die Vorschrift des Entwurfes, dass unständiges Einkommen „mit Zugrundelegung des reinen Einkommens aus dem der Selbst„schäzung unmittelbar vorhergehenden Jahre" fatirt werden solle, fand in der Kammer der Reichsräthe Widerspruch. Es wurde nämlich gesagt: „Wenn den Fatenten in diesem vorhergehenden „Jahre ein Unfall betroffen hat, der sein Einkommen minderte, „z. B. ein Hagelschlag, eine Handelsstockung u. s. w., so würde „dieses verminderte Einkommen die Grundlage der Besteurung für „die folgenden drei Jahre (denn nur alle drei Jahre muss neu „fatirt werden) bilden." Von Seite des Ministers und der Kammer-

1) Ausländische Steuern für Einkommens-Theile, die aus dem Ausland fliessen, haben nur als Gewinnungskosten Anspruch auf Berücksichtigung.

Referenten wurde hierauf mancherlei entgegnet, namentlich: „das „vorjährige Einkommen bilde nur den Anhaltspunkt und eine „Anomalie desselben müsse daher ausser Berücksichtigung bleiben.“ Diese Auffassung widerspricht aber dem Wortlaute des Entwurfs; es gibt nur eine richtige Erwiderung, die aber in der Kammer nicht geltend gemacht wurde, nämlich: Allerdings bildet die auf das vorjährige Einkommen gegründete Fassion die Grundlage der Besteurung für drei Jahre, allein der Entwurf hat selbst schon den Fall vorgesehen, dass Aenderungen an dem fatirten Einkommen während der Steuerperiode eintreten, welche dann auf Anregung des Pflichtigen oder des Staatsanwalts eine Steuerveränderung zur Folge haben sollen. Wenn also mein Einkommen im vorigen Jahre ein abnorm kleines war, so habe ich allerdings nur dieses zu fatiren und heuer zu versteuern; allein, wenn sich in diesem Jahr meine Verhältnisse wieder bessern, bin ich verpflichtet, oder werde vom Staatsanwalt veranlasst, neu zu fatiren und im folgenden Jahre die höhere Steuer aus meinem wiederhergestellten Einkommen zu bezahlen.

Allein auch diese Entgegnung ist nur das Geständniss eines Fehlers im Gesetz. Die Fassion sollte die regelmässige Grundlage der Besteurung für die kommenden drei Jahre bilden, sie sollte daher auf einem normalen und nicht auf einem zufälligen Einkommen beruhen, wie das eines Jahres ist, und sollte nicht durch Hervorrufen abnormer Fassionen das Stätigkeitsprincip, das in der mehrjährigen Steuerperiode liegt, selbst aufheben. Wenn wegen vorkommender Schwankungen des Einkommens Aenderungen innerhalb der Periode zugelassen werden, so ist diess aus Billigkeits- und Zweckmässigkeits-Gründen vollkommen gerechtfertigt; aber es war inconsequent und unrichtig, der Hauptfatirung eine Grundlage zu geben, welche unter Umständen die Nothwendigkeit der Aenderung schon in sich trägt. Ein mehrjähriger Durchschnitt wäre richtiger. Der Entwurf wurde indessen von dieser Seite nicht angefochten; die anderen Einwürfe drangen nicht durch, und er erlangte Gesetzeskraft.

Die Haupt-Debatte drehte sich aber um das Princip der Progression und um die neu aufgestellte Classen-Scala. Von der einen Seite wurde das Princip der progressiven Steuer in der

II. Kammer in höchst energischer Weise angegriffen: »Es sei »diess ein communistischer Grundsatz, dessen Annahme höchst »gefährlich sei; denn wer stehe dafür, dass nicht eine künftige »Regierung auf dem zunächst nur schüchtern betretenen Boden »mit gesteigerter Zuversicht vorwärts gehen [1]) und zu Progressionen »schreiten werde, welche Confiskationen gleichkommen und die »Aufstellung eines Vermögens-Maximum realisiren? Denn die Scala »der Progression sei reine Willkührsache; wenn man einmal den »Boden des Rechts verlassen habe, sei kein grundsätzlicher Halt »mehr. Zudem sei die Steuer so klein bemessen, dass es sich »eigentlich gar nicht verlohne, sich mit einem so gefährlichen »Princip einzulassen; wenn man einmal communistisch verfahren »wolle, so solle man lieber tüchtig zugreifen, damit es doch der »Mühe werth sei.«

Auf der anderen Seite wurde der communistische Charakter der Progression und namentlich der im Entwurfe vorgeschlagenen mässigen Progression widersprochen. Nur dem Missbrauch, der bis zur Confiskation der Einkommensmehrung sich steigernden Progression wurde dieser Charakter zugestanden. Man rechtfertigte sie mit der allerdings nicht wohl zu widersprechenden Thatsache, dass der Reiche ein gleiches Procent seines Einkommens leichter trage, als der Aermere, dass also jener nur dann gerecht besteuert sei, wenn er ein höheres Procent zahle. „Ueberdiess gehe die Progression des Entwurfs nicht höher, als „bis zu 2 %, und es sei daher unbegründet, hiebei von einer „Gefahr, von einer communistischen Tendenz zu reden." — Dass man in die Progression des Entwurfs nur eine Regression erblicken solle, nur ein Herabgehen unter den normalen Steuersatz von 2 % für die geringeren Einkommen, wurde nicht geltend gemacht. Es bedurfte dessen auch nicht, denn die zweite Kammer war von der Rechtmässigkeit der progressiven Steuer so durchdrungen, dass sie sogar eine von radikaler Seite vorge-

---

1) Zur Ehre unserer Kammer ist zu bemerken, dass dieses schlechte Argument nicht auf deutschem Boden gewachsen ist, sondern dass der gelehrte Redner hier eine Reminiscenz aus englischen Parlamentsverhandlungen blos reproducirt hat.

schlagene weitere Progression zu $^1/_8$ % von je 10,000 fl. über 20,000 fl. annahm. Wie diese Progression gemeint war, ob die gesteigerte Steuer nur von dem erhöhten Einkommen, oder von dem ganzen Einkommen genommen werden solle, ob also z. B. 30,000 fl. in der Art besteuert werden wollten, dass von 20,000 fl. nur 2 und von 10,000 erst $^1/_8$ % mehr oder ob von 30,000 die $2^1/_8$ % erhoben werden sollten, ist nicht klar. Gewiss ist nur dass dieser Progression wirklich der Vorwurf communistischer Gelüste gemacht werden kann, weil sie in einer gewissen Höhe entweder dem Wachsen des Einkommens ein Ziel selbst, ein Maximum aufstellt, oder gar das ganze Einkommen verschlingt, je nachdem die Absicht diese oder jene war. Im letzteren Falle, wenn 30,000 fl. mit $2^1/_8$, 40,000 fl. mit $2^1/_4$ % u. s. f. besteuert werden wollten, war sie daher geradezu absurd und unter allen Umständen hat sich die Kammer eine starke Uebereilung zu Schulden kommen und von einer Minorität arg hintergehen lassen. Die Heillosigkeit dieses Vorschlags tritt in ihrem ganzen Umfange erst hervor, wenn man ihn mit einem anderen von derselben Seite gemachten Antrage zusammenhält, der dahin ging, die Civilliste der Einkommensteuer zu unterwerfen. Hienach hätte, wenn man beide Absichten zusammenstellt, die Krone von der ohngefähr $2^1/_2$ Millionen betragenden Civilliste, wozu natürlich noch das Privateinkommen des königlichen Hauses zu rechnen gewesen wäre, 30 bis 40 Procente Steuer zahlen müssen.

Der Antrag, die Civilliste zu besteuern, fiel indessen mit Glanz durch, doch ist es mehr ein Gefühl der Indignation, das die hierüber geführte kurze Verhandlung auf Seite der Kammermajorität kennzeichnet, als dass Gründe entgegengestellt wurden. Der Grund für die Steuerfreiheit dieses Kron-Einkommens liegt aber in der Geschichte der Steuern [1]. Ursprünglich wurde nämlich der Aufwand für die in ältester Zeit höchst einfache Staatsverwaltung vom Landesherrn, vom Fürsten bestritten. Als dieser

---

1) Wenn Umpfenbach Finanzwissenschaft Th. I. S. 107 die Steuerfreiheit der Civilliste daraus ableitet, dass „ihre Grösse selbst Staatszweck“ sei, so genügt das zur Begründung nicht ganz. Richtig hat dagegen Biersack, über Besteuerung S. 171. den Grund der Steuerfreiheit erkannt.

Aufwand zunahm und die finanziellen Kräfte der Krone überstieg, steuerte das Volk, die Standschaft dazu bei. Später wurde im Wege des Uebereinkommens festgesetzt, wie viel von dem Kron-Einkommen dem Könige für seinen Haus- und Hofhalt unter allen Umständen verbleiben solle. Dieses garantirte Einkommen, dieser Theil des alten Kron-Einkommens heisst jetzt Civilliste, und der übrige Theil wird zu den Staatszwecken verwendet; die Steuern aber dienen zur Ergänzung dieses zweiten Theils, oder wenn man will zur Ergänzung des ganzen Kroneinkommens, und es springt in die Augen, dass der König zu dem nicht noch einmal beizusteuern braucht, wozu er bei dem geschlossenen Uebereinkommen diesen anderen Theil seiner Kroneinkünfte bestimmt hat. Es hat Fälle gegeben, in denen man in England sich sagte: »Gottlob, dass wir ein Oberhaus haben.« Ein solcher Moment war mit der Annahme der Progression um Achtelsprocente [1]) auch für Bayern gekommen. In der That hatte die erste Kammer den Muth, nicht nur diese fatale Aenderung des Regierungs-Entwurfs zu streichen, sondern auch die ganze Scala zu reformiren. Es wurde beantragt, statt des Classen-Tarifs eine reine Procent-Steuer einzuführen, wobei 200 fl. freiausgehen, ein weiteres Einkommen von 800 fl. mit $^{1}/_{2}$ %, ein nächst weiteres von 4000 fl. mit 1 %, ein nächst weiteres von 5000 fl. mit $1^{1}/_{2}$ %, endlich jedes weitere mit 2 % versteuert werden solle.

Diese Classen sollten bei jedem Einkommen in Anwendung kommen, und ein Einkommen von 12000 fl. würde hienach wie folgt besteuert werden: 200 fl. nicht; 800 fl. mit $^{1}/_{2}$ % = 4 fl., 4000 fl. mit 1 % = 40 fl., 5000 fl. mit $1^{1}/_{2}$ % = 75 fl., 2000 fl. mit 2 % = 40 fl., im Ganzen mit 159 fl. Steuer. Dieser unstreitig sinnreiche Plan, wobei die Härten jedes Tarifs und die Möglichkeit, dass in einem concreten Falle die Steigerung der Steuer höher ist, als die des Einkommens, welche an den Grenzpunkten aller Tarifklassen gegeben ist, vermieden worden sind, fand auch bei der zweiten Kammer und bei der Regierung Beifall und wurde dem Gesetz einverleibt.

1) Es war sehr effectvoll, dass ein Mitglied der Reichsraths-Kammer vorrechnete, ein Einkommen von 7,600,000 fl. würde 100 % Steuer zahlen müssen, also ganz zu Steuer werden.

Seltsam aber ist es, dass der Antragsteller und mit ihm die Kammer damit die Progression vermieden zu haben glaubte. Er zerlegte nämlich jedes Einkommen in verschiedene „Steuerobjecte." Das erste bis zu 200 fl., als für den absolut nothwendigen Lebensbedarf bestimmt, sollte unbesteuert bleiben; das zweite, dritte und vierte (weitere 800—4000—5000 fl.) erschien zunehmend steuerfähig, und erst für das Einkommen über 10,000 fl. wollte die höchste Steuer mit 2 % gefordert werden. Hiebei meinte man, würden alle Steuerpflichtigen in Beziehung auf die Steuerobjecte gleichgehalten, und nur die Verschiedenheit der Objecte bedinge eine Verschiedenheit der Steuer. Aber diese ganze Idee ist nichts anderes, als eine Umschreibung und Milderung, und, wenn man will, eine Rechtfertigung der Progression, weil sie die höhere Steuerfähigkeit des Reichen gewisser Maassen exemplificirt und anschaulich macht; die sogenannten Steuerobjecte sind eben die classificirten Verschiedenheiten des Einkommens, an die sich die Progression anschliesst. Die an die Einkommensteuer angehängte Kopf- oder Familiensteuer der nicht schon mit Gewerbsteuer angelegten Ansässigen von 200 fl. oder weniger Einkommen fand keine Anfechtung, da die eine Partei eine bedeutende Erweiterung des activen Wahlrechts zur Kammer auf die Handarbeiter, die andere eine nicht unergiebige Steuerquelle darin erkannte; nur wurde der Steuersatz ohne Widerstand von Seite der Regierung auf 20 kr. herabgesetzt.

Auch hinsichtlich des Verfahrens fand der Entwurf im Allgemeinen wenig Opposition und nur einzelne Aenderungen wurden veranlasst.

Die erste derselben in der Reihenfolge des Gesetzes ging von der ersten Kammer aus, welche die Fassion nicht mehr „auf Bürgerpflicht," sondern „auf Ehre und Gewissen" abgegeben wissen wollte, weil nicht nur jener Ausdruck zu vag und wenig bindend sei, sondern weil er auch von den Landbewohnern oft geradezu nicht verstanden werde, indem die Bauern nicht selten meinten, diese Betheuerung gehe sie gar nicht an, sondern nur die Städtebürger. Die Kammer der Abgeordneten ging, zwar mit anfäng-

lichem Widerstreben, aber doch auch auf diese Aenderung ein.

Neben einigen Modificationen von untergeordneter Bedeutung, welche theils angenommen, theils abgeworfen wurden, kam auch die Frage in Anregung, ob nicht die Fassionen und Steuerlisten der unbedingten Oeffentlichkeit preisgegeben werden sollten, „welche „allein die vollständigste und wirksamste Controle für die Richtig- „keit der Fassionen herzustellen vermöge, jedem Steuerpflichtigen „die Beruhigung gebe, dass er auch im richtigen Verhältnisse zu „allen andern besteuert sei, und überhaupt zu dem Character „dieser allein gerechten Steuer passe, während die Heimlichkeit „nur der früheren Regierungsweise angestanden habe, welche als „überwundener Standpunkt zu betrachten sei.“

Es ist schwer zu sagen, ob blose Ideologie oder eine geheime Nebenabsicht diesen von radicaler Seite ausgehenden Antrag eingegeben hatte. Jedenfalls war es wohlgethan von der Kammer, dass sie sich denselben nicht aneignete, wobei die Rücksicht auf die Belästigung den Ausschlag gab, welcher für viele Geschäftsleute in einem solchen Preisgeben ihrer Verhältnisse liegen würde, und von welcher behauptet wurde, „sie würde „geradezu dahin führen, dass Capitalisten und Unternehmer das „Land verlassen müssten, in welchem sie einer so lästigen und „gehässigen Maassregel unterworfen seien; auch sei es nicht eben „die achtbarste Classe, welche den meisten Gebrauch von der „unbedingten Oeffentlichkeit machen würde, und die Zwecke, die „sie dabei verfolgen würde, wären nicht die honettesten; zudem „stehe eine unbedingte Oeffentlichkeit einer unbedingten Scham- „losigkeit sehr nahe und jene ohne diese sei kaum denkbar.“ Es blieb also bei der Bestimmung des Entwurfes, welcher den Ausschuss zur strengsten Verschwiegenheit verpflichtete und die Steuerlisten der Privat-Einsichtnahme entzog.

Es ist unzweifelhaft, dass das so zu Stande gekommene Gesetz seine Vorzüge vor dem früheren hatte, welche namentlich in der Beseitigung der Classen und in den ausführlicheren Vorschriften für das Verfahren lagen. Darin aber wurde entschieden zu weit gegangen, dass gegen den Ausspruch des Steuerausschusses schlechterdings kein Rechtsmittel zulässig sein sollte.

Es ist hiebei dem Princip des Geschwornen-Gerichts zu viel Raum gegeben; der so leicht eintretenden Möglichkeit aber, dass die Mitglieder des Ausschusses irgend welche Verhältnisse doch nicht genügend kennen, sich übereilen können, und dem in England namentlich so sehr entwickelten Grundsatze, dass es vor Allem auf Ermittelung der Wahrheit ankomme, zu wenig Rechnung getragen.

VII. Vollzug und Entwickelung des Gesetzes von 1850.

Fast gleichzeitig mit dem Gesetz erschien eine Instruction des Ministeriums, welche sich vorzugsweise über die bei der Durchführung zu beobachtende Thätigkeit der Finanzbeamten verbreitete, aber auch über die materiellen Bestimmungen des Gesetzes einige Erläuterungen enthielt, welche indessen „zunächst „nur als Anhaltspunkte und Vorschriften für die Staatsanwälte bei „den ihnen obliegenden Prüfungen der Fassionen und bei den „ihnen zustehenden Antragstellungen im Steuerausschusse zu be„trachten sein sollten, während sie für den letzteren selbst ledig„lich den Zweck der facultativen Anwendung behaupteten." In dieser Richtung enthielt die Instruction einige nähere Bestimmungen über den Begriff der Productionskosten, unter welche einzig die für den Betriebszweck erforderlichen Ausgaben, nicht aber jene für den Bedarf der Familie zu rechnen seien. In Ansehung der Fassion auf dem Grunde des Vorjahres gab sie die oben bereits niedergelegte Erläuterung, dass ein abnormes Erträgniss dieses maassgebenden Jahres nur für ein Steuerjahr von Geltung sei, und erläuterte endlich den Artikel über die Familiensteuer von 20 kr. dahin, dass diess lediglich eine Minimal-Steuer, keineswegs aber eine Zuschlagsteuer für die Ansässigen sein solle.

Als aber das Gesetz in Vollzug trat, wurden wieder so ziemlich die nämlichen Erfahrungen gemacht, wie im J. 1848. Vor allem war es die Unbrauchbarkeit der allermeisten Fassionen, der vielfache Mangel an gutem Willen von Seite der Pflichtigen und der noch grössere Mangel an Verständniss, was beklagt wurde. Weder die veränderte Fassung des Gesetzes, noch die

Instruction, noch die Betheuerung „auf Ehre und Gewissen" hatten die Leute, namentlich auf dem Lande, vermocht, besser zu fatiren, als vorher „auf Bürgerpflicht." Sie hatten ein Interesse, nicht zu verstehen, und es ist daher begreiflich, dass es den Beamten nicht gelingen wollte, ihnen einen richtigen Begriff von ihrem reinen Einkommen beizubringen. Die Ausschüsse standen zum Theil auf der nämlichen Stufe und die Beamten machten die Erfahrung, dass sie mit grosser Mühe wenig Erfolg hätten, ja sogar dass sie sowohl als der Ausschuss, wenn dieser gefügiger war, in Gefahr seien, bei der Bevölkerung gehässig zu werden. Von einem Vollzuge der Strafbestimmungen konnte auch bei diesem Gesetze kaum die Rede sein, da sich fast nie die wissentliche Unrichtigkeit von der unwissentlichen unterscheiden liess; sie wurden nur äusserst selten angewendet.

Bei der Masse der vorzunehmenden Beanstandungen drohten die Ausschusssitzungen sich in ungemessene Länge zu dehnen und die Steuerregulirungs-Kosten zu einer unverhältnissmässigen Höhe zu steigern. Eifrige Beamte unterwarfen daher die Fassionen einer Vorprüfung und luden die beanstandeten Fatenten sogleich vor den Ausschuss, um nicht über jede Fassion zweimal beschliessen zu müssen; es war dies gerade nicht gegen das Gesetz, aber jedenfalls auch nicht im Gesetz vorgeschrieben.

Die neue Zusammensetzung des Ausschusses bewirkte indessen doch eine grössere Gleichheit der Steuerregulirung innerhalb der Amtsbezirke; aber die Ungleichheiten zwischen den Amtsbezirken wurden dafür fühlbarer. Es zeigte sich, dass lässige Beamte durch die Fassionen und die Beschlüsse des Ausschusses viel zu leicht zufrieden gestellt waren; und in den benachbarten Bezirken, wo es energischen Staatsanwälten gelang, ihre Ausschüsse zu einer strafferen Handhabung des Gesetzes fortzureissen, entstand Murren über Ungleichheit und über Härte des Beamten und des Ausschusses.

Das finanzielle Ergebniss der Steuer, von der man einen Ertrag von 750,000 fl. gehofft hatte, stand zwar weit über jenem von 1848, was nicht sowohl von besserem Verständnisse, als von der veränderten Progression und von der Familiensteuer zu 20 kr. herrührte, aber es entsprach den gehegten Erwartungen,

so mässig sie gewesen waren, doch nicht; es betrug für das Jahr 1849/50 nur 675,475 fl., nach Abzug der Verwaltungskosten, welche sich auf 27,042 fl. also auf etwa 4 % berechneten, während sie sich für die katastermässigen Steuern auf nicht ganz 2 1/2 % stellen. Demnach entfallen beiläufig 1 1/2 % auf die Steuer r e g u l i r u n g s k o s t e n, was nicht als übermässig bezeichnet werden kann.

Das Ministerium und die Kreisregierungen entwickelten indessen eine lebhafte Thätigkeit, und es erschienen in den Jahren 1850 und 1851 zahlreiche Entschliessungen, um dem Gesetze einen richtigeren Vollzug und der Steuer einen besseren Ertrag zu sichern, allein einerseits betrafen dieselben in der Regel nur einzelne Kategorien der Steuerpflichtigen, einzelne Arten von Einkommen, und die grosse Masse der Steuerpflichtigen blieb davon unberührt, andererseits waren sie nur für die Staatsanwälte, nicht aber für die Ausschüsse bindend und der Erfolg war daher zunächst gering; die Steuer warf im Jahre 1850/51 doch nur 683,729 fl. Reinertrag ab mit 20,222 fl. Verwaltungskosten. Bei aller Rücksicht auf den sehr geringen Steuersatz, 1/2 bis 2 %, war dieses Resultat denn doch nichts weniger als befriedigend und im Jahre 1852 kam in der Kammer der Abgeordneten ein Vorschlag (Dr. Heine) über einen Initiativ-Antrag zur Umgestaltung der Einkommensteuer zur Verhandlung. Derselbe stützte sich auf die Ansicht, dass eine Besteurung des Einkommens im Ganzen durchaus unverträglich mit unseren Zuständen sei, dass die nothwendige Grundlage derselben, die Selbstfatirung, nur ein endloses Lügengewebe hervorrufe, ja dass diese ganze Steuer eine Lüge sei, den Lügengeist im Volke nähre und nicht minder entsittlichend wirke, als die Zahlenlotterie. Nur für Beamte und für „gute, dumme Leute“ sei diese Steuer vorhanden, der weitaus grösste Theil der Steuerpflichtigen wisse sich ihr zu entziehen und lasse jene seinen Antheil mitzahlen.

Es sollte daher an die Stelle der Einkommensteuer eine Erwerbssteuer treten, welche abgetheilt wäre in a) die Gewerbsteuer von den eigentlichen Gewerben, d. h. von den concessionirten Handwerken und kleineren Handelsgeschäften, für welche die damalige alte Gewerbsteuer vom Jahre 1814 [1]) fortbestehen sollte.

---

1) vgl. Jahrg. 1861. S. 6 dieser Zeitschrift.

b) eine progressive Besoldungssteuer zu $^1/_2$ bis 1 kr. vom Gulden.

c) eine Lohnsteuer, welche nichts anderes sein sollte, als die alte Familiensteuer der Taglöhner, Dienstboten, Schreiber, vom Nähen, Waschen, Spinnen und Stricken (siehe oben S. 242), endlich

d) eine Steuer vom Betriebe der Industrie (Kaufleute, Fabrikanten, Bankiers) und freier Künste und Wissenschaften (Künstler, Aerzte, Advokaten, Notare, Literaten, unbesoldete Lehrer, u. s. w.).

Vorschriften über das Verfahren waren hienach nur für die Abtheilung d) nothwendig und beabsichtigt; dasselbe sollte sich auf Fassionen gründen, welche von einem aus örtlichen Gemeindevertretern und Sachverständigen zusammengesetzten Ausschusse unter Vorsitz des Finanzbeamten geprüft würden. Gegen den Ausspruch desselben sollte die Berufung an einen aus anderen Mitgliedern zusammengesetzten, verstärkten Ausschuss stattfinden.

In der Verhandlung über diesen Vorschlag wurde namentlich von Seite der Regierung die ausgleichende Eigenschaft der allgemeinen Einkommensteuer hervorgehoben, „durch welche die „Härten der übrigen Rohertrags-Steuern, die Ungleichheiten in „Folge von Schulden, von vorübergehenden Schwankungen und „Unglücksfällen und vielen anderen Verhältnissen und Zufällen „wenigstens einiger Maassen beseitigt würden. Man spreche in „neuerer Zeit von Luxussteuern; aber die einzig richtige Luxus„steuer sei die Progression der Einkommensteuer. Nicht wohl„gethan sei es auch, jetzt schon wieder an der Steuer zu ändern, „welche sich nach so kurzer Dauer unmöglich schon eingelebt „haben könne, und deren bessere Verwirklichung man lieber durch „Belehrung der Vollzugs-Organe sichern wolle.“ — Von anderer Seite wurde die demoralisirende Wirkung der Fassionen widersprochen und gerade dem deutschen Volke die Fähigkeit vindicirt, sich durch Selbstschätzung zu besteuern, wenn den Pflichtigen und den Ausschüssen nur Zeit gegönnt werde, sich daran zu gewöhnen.

Das Ergebniss war, dass die Kammer zwar auf die Initiative nicht einging, den Entwurf aber dem Finanzministerium mit dem

Wunsche übergab [1], dem nächsten Landtag ein revidirtes Gesetz vorzulegen und dabei die vorliegenden Anträge sowie auch die Besteuerung der Nichtansässigen, welche an obigem Entwurfe gelobt worden war, in Berücksichtigung zu ziehen.

In der That geschah diess im Jahre 1856, wo ein neues Gesetz erlassen wurde. Aber inzwischen war die Regierung, deren Widerstand hauptsächlich den Initiativ-Antrag vereitelt hatte, nicht müssig, und der gemachten Zusage entsprechend erliess sie noch im Jahre 1852 eine umfassende Instruction, deren Hauptinhalt folgender war:

1) die Gemeindebehörden sollten Sorge tragen, dass in den Fassionen die einzelnen Einkommensquellen nach Gattung und Ertrag ausgeschieden, sowie die auf die Feststellung der steuerbaren Grösse Einfluss äussernden besonderen Verhältnisse enthalten sind; die Rentbeamten sollten die Gemeindebehörden in eingehender und anschaulicher Weise vor der Fassionsaufnahme belehren;

2) Der Wirkungskreis des Ausschusses ist im Gesetze auf den Ausspruch über die Thatfrage der Grösse des steuerbaren Einkommens beschränkt [2], die Subsumtion dieser Thatfragen unter das Gesetz, die Entscheidung über die Qualität und Steuerpflicht eines Einkommens steht dagegen den Finanzbehörden zu;

3) Nichtigkeitsbeschwerden sind zwar im Gesetz nicht vorgesehen. Ihre Zulässigkeit *ex defectu jurisdictionis* (wegen Mangels an gesetzmässiger Constituirung des Ausschusses) und *ex defectu citationis* (wegen Unterlassen der Vernehmung bei Abänderung der fatirten Grössen) versteht sich aber nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen von selbst.

4) Den Ausschüssen wird strenge Sorgfalt, den Finanzbehörden möglichste Sparsamkeit, namentlich auch in Ansehung der Ausschusssitzungen zur Pflicht gemacht.

---

1) Dem Antrage ist dadurch dass er in die Kategorie des „schätzbaren Materials“ verwiesen wurde, wohl nicht mehr widerfahren, als er verdient hat.

2) Diese strenge Auslegung folgte weniger mit Nothwendigkeit aus dem Gesetz, dem sie jedoch auch nicht widersprach, als aus den bei Gelegenheit des Initiativ-Antrags geäusserten Ansichten der Kammer.

5) Bei der Besteurung des Einkommens aus Grundbesitz und Gewerben wird ein angleichendes Verfahren empfohlen, wobei für einzelne Anwesen und Gewerbe der reine Ertrag möglichst genau ausgemittelt und jener aller übrigen durch Vergleichung mit diesen unter Berücksichtigung aller besonderen persönlichen und sächlichen Verhältnisse gefunden werden sollte; für Grundbesitz wurde die normale Proportion für die Angleichung in dem Verhältniss der Grundsteuern erkannt.

6) Die Familiensteuer zu 20 kr. sollte nur als Ausnahme zu betrachten sein, da nur unter besonders ungünstigen Verhältnissen ein Einkommen weniger als 200 Gulden betragen könne.

Diese Instruction veranlasste für das Jahr 1852/53 eine Steigerung der Steuer auf 759,688 fl. roh, oder nach Abzug von 26,992 fl. Verwaltungskosten, dann der Ausstände und Nachlässe auf 732,695 fl. rein; 1853/54 auf 764,357 fl. roh oder 739,209 fl. rein. Obgleich durch dieses Verfahren das persönliche Einkommen in seine Bestandtheile aufgelöst wurde und man die einzelnen Einkommensquellen nach ihren Erträgnissen zu fassen suchte, so war hiemit das Wesen der allgemeinen Einkommensteuer doch keineswegs aufgegeben, weil die Steuer nach dem Gesammtergebnisse der einzelnen Resultate berechnet wurde. Man hatte an der Hand des Gesetzes selbst einen Weg betreten, der zu einem besseren Resultate führte, und welcher bei weiterer Verfolgung die Erreichung weiterer Ergebnisse in Aussicht stellte. Gewiss war die Richtung, welche die Instruction von 1852 eingeschlagen hat, einer bedeutenden Entwicklung fähig; leider dass dieselbe unterblieben ist.
